Bericht über die eröffnungsve... am 5. November ...

Vereinigung für Gerichtliche Psychologie und ...

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen.

Bericht
über die Eröffnungsversammlung am 5. November 1904
zu Giessen.

Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes
von
Privatdocent **Dr. A. Dannemann.**

Enthält:
Die Reform des Verfahrens im Strafprozess.
Von Prof. Mittermaier in Giessen.
Die Forschungen zur Psychologie der Aussage.
Von Prof. Sommer in Giessen.

Alle Rechte vorbehalten.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold
1905.

Digitized by Google

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.
Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.
Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lublinitz i. Schles.

II. Band, Heft 6.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold
1905.

Digitized by Google

142268
MAY 2 3 1910
BLE
V58

Vorgeschichte der Versammlung.

Die Idee, sämtliche Personen im Grossherzogtum Hessen, bei denen ein Interesse für Fragen der Kriminalpsychologie und der forensischen Psychiatrie vorausgesetzt werden konnte, aufzufordern, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschliessen, wurde zuerst im Juni 1904 von den Herren Professoren Dr. Mittermaier (Strafrecht) und Dr. Sommer (Psychiatrie) und dem mit Lehrauftrag für forensische Psychiatrie versehenen Herausgeber dieses Berichtes besprochen. Um eine Teilnahme an der Sache auch in juristischen Kreisen und bei den beamteten Ärzten zu wecken, erschien es zunächst zweckmässig, die Spitzen der Staatsanwaltschaft, des Landgerichtes und des Kreisgesundheitsamtes am Orte zu gewinnen. Die Herren Oberstaatsanwalt Theobald, Landgerichtspräsident Kullmann und Medizinalrat Dr. Haberkorn waren bereit, einem zu begründenden Comité beizutreten. In der Annahme, dass so der Geschäftsgang sich leichter gestalten werde, sollte vorläufig von der Hinzuziehung auswärtiger Herren abgesehen werden, doch erschien es später empfehlenswert, um dem Plane den lokalen Charakter zu nehmen, zur Unterzeichnung eines Aufrufes auch einige Herren in Darmstadt und Mainz zu gewinnen. Dem erweiterten Comité schlossen sich in dankenswerter Weise die Herren Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, v. Hessert und Dr. Schmidt, letztere beiden Oberstaatsanwälte zu Darmstadt bezw. Mainz, an.

Es erging nunmehr ein von den neun Mitgliedern des Comités unterzeichnetes, den Zweck der zu begründenden

Digitized by Google

Vereinigung kurz skizzierendes Rundschreiben in 700 Exemplaren an die Ministerien der Justiz und des Inneren, die Provinzialdirektionen und die ihnen unterstellten Kreisämter, die Herren Mitglieder der Landgerichte und Staatsanwaltschaften des Grossherzogtums, sämtliche Herren Anwälte (durch Vermittlung der Anwaltskammer), alle beamtete Ärzte (Kreisärzte und deren Assistenten, Ärzte der Irrenanstalten).

Der Wortlaut dieses Rundschreibens war der folgende:

Die Unterzeichneten halten es für wünschenswert, dass im Grossherzogtum Hessen eine Vereinigung für Kriminalpsychologie und forensische Psychiatrie gegründet werde, wie solche bereits mit Erfolg an verschiedenen Orten bestehen. In dieser Vereinigung sollen Juristen, Mediziner, Verwaltungs-, besonders Polizei- und Strafanstaltsbeamte gemeinsam die vielen psychologischen und psychiatrischen Fragen im Rechtsleben, besonders im Strafrecht, studieren. Diesem Zwecke sollen Versammlungen an verschiedenen Orten, ein- oder mehrmals im Jahre, mit Vorträgen, Berichten, Besprechungen, Besichtigungen und Materialsammlungen dienen. Dadurch werden die Beteiligten unterstützt und die Reform des Strafrechts und Strafprozesses gefördert. An Stoff zur Arbeit und an Mitarbeitern wird es nicht fehlen.

Zu einer ersten Versammlung laden die Unterzeichneten alle, die der Vereinigung beitreten möchten, auf Samstag, den 5. November d. J., nach Giessen ein.

(Folgt die Tagesordnung.)

Dass die Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen war, bewiesen zahlreiche Anmeldungen aus allen Teilen des Grossherzogtums, mehr noch die stattliche Zahl der Teilnehmer, die sich am 5. November 1904, vormittags 11 Uhr, in der kleinen Aula der Universität einfanden.

Digitized by Google

In der

Eröffnungssitzung

waren anwesend die Herren:

1. Gerichtsaccessist Aull in Mainz.
2. Medizinalrat Dr. Balser, Kreisarzt in Mainz.
3. Assessor von Bechtold in Ulrichstein.
4. Gerichtsassessor Dr. Bittel in Darmstadt.
5. Rechtsanwalt Dr. Robert Braden in Mainz.
6. Notar Brentano in Offenbach.
7. Gerichtsassessor Dr. Brill in Giessen.
8. Landgerichtsdirektor Bücking in Giessen.
9. Professor Dr. van Calker in Giessen.
10. Justizrat Dr. Carlebach in Mainz.
11. Rechtsanwalt Class in Mainz.
12. Strafanstalts-Direktor Clement in Butzbach.
13. Kreisassistenzarzt Dr. Curschmann in Giessen.
14. Assistenzarzt Dr. Dannenberger in Giessen.
15. Oberarzt und Privatdozent Dr. Dannemann in Giessen.
16. Amtsrichter Dietz in Giessen
17. Oberarzt Dr. Dietz in Hofheim.
18. Landgerichtsdirektor Dornseiff in Darmstadt.
19. Kreisassistenzarzt Dr. Drescher in Mainz.
20. Gerichtsassessor Dr. Eger in Offenbach a. M.
21. Gerichtsaccessist Eichbaum in Mainz.
22. Rechtsanwalt Engisch in Giessen.
23. Kreisassistenzarzt Dr. Fresenius in Worms.
24. Staatsanwalt Dr. Friedrich in Mainz.
25. Oberamtsrichter Dr. Fuhr in Ortenberg.
26. Amtsrichter Funk in Homberg a. d. O.
27. Medizinalrat Dr. Haberkorn, Kreisarzt in Giessen.
28. Geheimer Obermedizinalrat Dr. Hauser in Darmstadt.
29. Kreisassistenzarzt Dr. Heinricy in Hirschhorn.
30. Polizeiamtmann Herberg in Giessen.
31. Oberstaatsanwalt von Hessert in Darmstadt.
32. Gerichtsassessor Dr. Hetzel in Giessen.

Digitized by Google

33. Rechtsanwalt Dr. E. E. Hoffmann in Darmstadt.
34. Landgerichtsrat Holzapfel in Giessen.
35. Gerichtsassessor Hoffmann in Giessen.
36. Staatsanwalt Hoos in Giessen.
37. Gerichtsassessor Jöckel in Lauterbach.
38. Rechtsanwalt Dr. Jourdan in Mainz.
39. Gerichtsaccessist Katz in Giessen.
40. Gerichtsassessor Keller in Giessen.
41. Polizeikommissär Kindhäuser in Mainz.
42. Kreisamtmann Dr. Kranzbühler in Giessen.
43. Oberarzt Dr. Kratz in Heppenheim.
44. Regierungsrat Dr. Kratz in Darmstadt.
45. Gerichtsassessor Dr. Krug in Giessen.
46. Strafanstaltsarzt Dr. Kullmann in Butzbach.
47. Landesgerichts-Präsident Kullmann in Giessen.
48. Gefängnisverwalter Lang in Mainz.
49. Gerichtsassessor Lang in Nidda.
50. Medizinalrat Dr. Lehr, Kreisarzt in Darmstadt.
51. Rechtsanwalt Leun in Giessen.
52. Rechtsanwalt Dr. Lichten in Mainz.
53. Rechtsanwalt Lindt in Darmstadt.
54. Rechtsanwalt Mannheimer in Mainz.
55. Landgerichtsrat Dr. Marx in Mainz.
56. Amtsrichter Dr. Maurer in Butzbach.
57. Justizrat Dr. Mayer in Mainz.
58. Staatsanwalt Dr. Mayer in Mainz.
59. Justizrat Metz in Giessen.
60. Notar Metz in Nidda.
61. Professor Dr. Mittermaier in Giessen.
62. Staatsanwalt Dr. Müller in Darmstadt.
63. Kreisarzt Dr. Nebel in Lauterbach.
64. Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. Neidhart in Darmstadt.
65. Polizeikommissar Neumer in Castel.
66. Oberarzt Dr. Osswald in Hofheim.
67. Gerichtsassessor Dr. Ostern in Mainz.
68. Gerichtsaccessist Petri in Giessen.
69. Medizinalrat Dr. Pfannmüller, Kreisarzt in Offenbach.

Digitized by Google

70. Staatsanwalt von Pfister in Darmstadt.
71. Gerichtsassessor Plitt in Worms.
72. Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius in Darmstadt.
73. Geheimer Ministerialrat Pückel in Darmstadt.
74. Rechtsanwalt Raab in Giessen.
75. Stabsarzt Dr. Radünz in Giessen.
76. Staatsanwalt Reuss in Giessen.
77. Rechtsanwalt Dr. Rosenberg in Giessen.
78. Gerichtsaccessist Rube in Giessen.
79. Oberlandesgerichtsrat Sandmann in Darmstadt.
80. Kreisarzt Dr. Schäffer in Bingen.
81. Landgerichtsrat Schmeckenbecher in Giessen.
82. Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt in Mainz.
83. Geheimer Justizrat Professor Dr. Schmidt in Giessen.
84. Rechtsanwalt Dr. Schmitt in Mainz.
85. Landgerichtsrat Schmidt in Giessen.
86. Gerichtsassessor Schmidt in Giessen.
87. Amtsrichter Schnittspahn in Giessen.
88. Regierungsassessor Dr. Seyferth in Oppenheim.
89. Rechtsanwalt Soldan in Mainz.
90. Professor Dr. Sommer in Giessen.
91. Rechtsanwalt Dr. Spohr in Giessen.
92. Rechtsanwalt Dr. Städel in Offenbach a. M.
93. Professor Dr. Sticker in Giessen.
94. Rechtsanwalt Dr. Strauss in Darmstadt.
95. Oberstaatsanwalt Theobald in Giessen.
96. Amtsrichter Trautwein in Lorsch.
97. Amtsrichter Wachtel in Giessen.
98. Ministerialrat Weber in Darmstadt.
99. Gerichtsaccessist Weber in Giessen.
100. Oberstabsarzt Dr. Wende in Giessen.
101. Kreisarzt Dr. Wengler in Alsfeld.
102. Landgerichtsrat Dr. Wiener in Giessen.
103. Staatsanwalt Dr. Wolff in Darmstadt.
104. Gerichtsassessor Würth in Darmstadt.
105. Amtsrichter Zimmermann in Laubach.
106. Gerichtsassessor Birnbaum in Laubach.

Digitized by Google

Herr Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt entsprach dem an ihn ergangenen Wunsche um Übernahme des Vorsitzes und leitete die Tagung mit folgenden Worten ein:

Meine Herren!

Ich eröffne hiermit diese Versammlung, die auf Gründung einer Vereinigung für forensische Psychologie und Psychiatrie abzielt, und stelle vor allem mit Freude und Genugtuung fest, dass eine überaus beträchtliche Anzahl von Herren aus Nah und Fern, aus den Kreisen der Wissenschaft und Praxis unserm Rufe gefolgt sind. Ich heisse Sie Alle herzlich willkommen und darf die Erwartung aussprechen, dass das Interesse, welches Sie durch Ihr Erscheinen bekunden, unserem Unternehmen auch fürderhin bewahrt bleibe. Die Anwesenheit der Herren Geheimrat Pückel und Ministerialrat Weber, der Herren Geheime Ober-Medizinalräte Dr. Neidhart und Dr. Hauser beweist, dass auch die Ministerien des Innern und der Justiz die heutige Versammlung als ein bedeutsames Ereignis ansieht, und ich danke den Herren besonders für ihr freundliches Erscheinen. Aufrichtigen Dank schulden wir auch Sr. Magnificenz dem Herrn Rektor und dem engeren Senat der Hochschule, deren bereitwilliges Entgegenkommen die Tagung in diesem Saale möglich machte.

Als ich vor einigen Tagen von Herrn Prof. Mittermaier ersucht wurde, den Vorsitz in dieser Versammlung zu übernehmen, hatte ich zunächst ernste Bedenken; denn eine gerechte Selbstkritik musste mir sagen, dass der Platz des Vorsitzenden sachlich weit besser von einem der Herren ausgefüllt wäre, deren Initiative der Gedanke der Vereinigung entsprungen ist. Allein diese Bedenken wurden zerstreut nicht bloss durch das Bewusstsein, dass es mir Arm in Arm mit solchen Kräften wohl nicht allzuschwer fallen werde, den Anforderungen des Vorsitzes gerecht zu werden, sondern vor allem durch die Erwägung, dass es den Herren Professoren gerade erwünscht sein mochte, für den Vorsitz einen Mann der Praxis zu gewinnen, um auf diese Weise von vorn herein

Digitized by Google

klar zu stellen, dass wir nicht rein theoretische Wissenschaft treiben, sondern engste Fühlung, innigste Verbindung mit der Praxis anstreben. Das schöne Dichterwort „Grau ist alle Theorie und grün des Lebens goldner Baum", — es gilt in hervorragendem Masse für die wissenschaftlichen Gebiete, die wir hier bearbeiten wollen. Was aber die Praxis anbelangt, insbesondere die Praxis des Strafrechts und Strafvollzugs, so läuft sie gar leicht Gefahr, sich ins Handwerksmässige zu verflachen, wenn sie nicht aus dem Jungbrunnen der Wissenschaft — ich denke hier nicht an die streng juristische Wissenschaft — Anregungen schöpft, die sie erheben über das Alltägliche und auch dem scheinbar Gewöhnlichen Reiz und Bedeutung verleihen. Unsere Aufgabe wird es auch sein, ein Vorurteil zu beseitigen, dem man nicht nur bei Laien, sondern auch noch manchmal bei Juristen begegnet: das Vorurteil nämlich, dass die moderne Psychiatrie eine Feindin der Strafrechtspflege, dass sie bestrebt sei, den Verbrecher dem rächenden Arm der Gerechtigkeit, der verdienten Strafe zu entziehen. Freilich findet man dieses Vorurteil nur bei solchen Juristen, die bei Untersuchung eines Strafrechtsfalles sich auf die Fragen beschränken: was hat er gemacht, und wie hat er's gemacht?

Ich bin mir durchaus klar darüber, m. H., dass bei unserer Vereinigung vorwiegend die Herren Vertreter der Wissenschaft die Gebenden und wir Praktiker die Empfangenden sein werden. Allein ich bin überzeugt, dass auch die Vertreter der Wissenschaft aus einem regen Meinungsaustausch mit den Männern der Praxis manch wertvollen Gewinn ziehen werden.

M. H., in der Psychologie hat es in Hessen seither an einem Rendez-vous von Wissenschaft und Praxis gefehlt. Ich bin stolz darauf, dass ich die Ehre habe, dieses erste Rendez-vous zu leiten, und ich hoffe und wünsche, dass wir heute den Grundstein legen für weiteres erspriessliches, gemeinsames Wirken.

Digitized by Google

Hierauf erläuterte Herr Professor Sommer-Giessen die Zwecke und Ziele der Vereinigung in folgenden Ausführungen:

Hochansehnliche Versammlung!

Die beiden Gebiete, zu deren Studium unsere Vereinigung zusammentritt, Kriminalpsychologie und forensische Psychiatrie, haben nicht nur Berührungspunkte in der psychiatrischen Begutachtung von Personen, die mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sind, sondern sind miteinander durch die Methode der Untersuchung und Forschung eng verbunden. Wir können darin nur vorwärts kommen, wenn wir ohne Voreingenommenheit an die Erforschung der psychischen Vorgänge herangehen, aus denen menschliche Handlungen entspringen.

Dabei handelt es sich durchaus nicht nur um die Abgrenzung des Pathologischen, sondern im Allgemeinen um die Erkenntnis der inneren Zustände, aus denen ein krankhaftes oder kriminelles Verhalten gegen die Umgebung hervorgeht.

Fassen wir bei unseren Arbeiten die Aufgabe in diesem Sinne auf, so werden wir uns sicher nicht darin verlieren, Grenzstreitigkeiten über den Begriff des Pathologischen auszufechten, sondern werden versuchen, durch sorgfältige Analyse die psychologischen Tatbestände bei den verschiedenen Gruppen rechtbrechender Menschen deutlich herauszustellen.

Ich sehe also die Hauptaufgabe unserer Vereinigung sehr wesentlich in einer Verständigung über die Art, wie die schwierige Aufgabe der psychologischen Untersuchung in den strafrechtlichen Fällen anzufassen ist.

Bei dieser methodischen Art des Vorgehens muss man sich nach Möglichkeit frei von allen Voraussetzungen machen, andererseits ist sie am besten geeignet, uns von dem Skepticismus zu befreien, der sich leicht einstellt, wenn durch neue Einsichten manche Vorurteile beseitigt werden. Die Entdeckung von neuen psychologischen Tatsachen hat im Anfang manchmal die Wirkung, dass bestehende Anschauungen unter-

Digitized by Google

schiedslos als veraltet und unbrauchbar betrachtet werden, während andere sich in der Meinung, es würden die Grundlagen des Bestehenden und Althergebrachten erschüttert, gegen die neuen Einsichten nach Möglichkeit wehren. Unerschüttert zwischen Dogmatismus und Skeptizismus steht die methodische Forschung.

In dieser liegt zugleich die Verbindung zwischen den Gebieten, die unvereinbar erscheinen und doch bei der Analyse von seelischen Vorgängen und menschlichen Handlungen gleichmässig berücksichtigt werden müssen, nämlich zwischen Natur- und Geisteswissenschaft. Da im menschlichen Organismus physische und psychische Vorgänge vielfach auf das engste verknüpft sind, so wird auch bei der Analyse von psycho-physiologischen Organisationen, wie sie uns im geistig normalen, geistig kranken und kriminellen Menschen entgegen treten, Natur- und Geisteswissenschaft methodisch verknüpft werden müssen.

Aber es handelt sich nicht nur um die Erkennung innerer Zustände des einzelnen Menschen, sondern in besonderem Masse um die Beziehungen des Einzelnen zu seiner Umgebung, zur Familie und zur Gesellschaft, um die Art, wie das einzelne Individuum sich in das Ganze des menschlichen Zusammenlebens einordnet. Die Erforschung dieser Beziehungen und der Mittel, die geeignet sind, die Gesamtheit vor den schädlichen Eigenschaften und Handlungen einzelner zu schützen, ist eine der Hauptaufgaben, deren Lösung unsere Arbeit gewidmet sein möge.

In diesem grösseren Zusammenhange erscheint die Strafrechtspflege nur als eines der Mittel, welches die menschliche Gesellschaft vor den kriminellen Trieben einzelner schützen soll.

Daneben wird man der sozialen Prophylaxe von Straftaten nach Untersuchung ihrer Ursachen und Bedingungen eine sehr wesentliche Bedeutung zuerteilen müssen, ebenso wie man im psychiatrischen Gebiet durch die Ursachenforschung immer mehr zu prophylaktischen Massnahmen gegen die Vermehrung der Geisteskrankheiten gelangen wird.

Digitized by Google

Es ist nicht meine Aufgabe, alle die Probleme, die sich auf kriminalpsychologischem Gebiet in neuerer Zeit ergeben haben, an dieser Stelle zu nennen und auf die Reformfragen, die sich erheben, einzugehen.

Es sei nur auf drei grosse Gebiete hingewiesen, die in dringender Weise das gemeinsame Interesse des Kriminalisten, Soziologen und Psychiaters wachrufen müssen, nämlich das des angeborenen Schwachsinns, des Alkoholismus und der Epilepsie, die zusammen einen grossen Bruchteil der Fälle ausmachen, welche fortgesetzt die Strafrechtspflege, die Gefängnisse, die Irrenanstalten und die sozialen Organisationen beschäftigen. Namentlich wird die ausserordentliche Bedeutung der Epilepsie als Volkskrankheit und ihre enge Beziehung zur Kriminalität immer noch so sehr verkannt, dass die staatliche Fürsorge und wissenschaftliche Bekämpfung dieser verheerenden Krankheit, welche Tausende in die Irren- und Strafanstalten bringt, fast überall erst in den Anfängen stehen.

Es sei dies nur ein Beispiel, um die enge Verbindung strafrechtlicher, soziologischer und psychiatrischer Bestrebungen zu zeigen.

Gehen wir von diesem Standpunkt an die Aufgabe heran, so wird es unserer Vereinigung, in welcher sich Mitglieder der verschiedensten Berufe, besonders des juristischen und medizinischen, sowie Verwaltungs- und Strafanstaltsbeamte zahlreich zusammengefunden haben, an gemeinsamer Arbeit nicht fehlen. Wird sie im Geiste unbefangener Forschung geleitet und mit dem Bestreben, sich gegenseitig zu verstehen und nach Kräften soziale Hilfe zu bringen, so kann sie in wichtigen Dingen zu guten Wirkungen führen.

Hoffen wir, dass es uns vergönnt sein wird, mit unseren Verhandlungen etwas zur Lösung der Aufgaben beizutragen, die im Gebiete der Kriminalistik und forensischen Psychiatrie entstanden sind.

Nunmehr übermittelte Herr Geheimrat Pückel-Darmstadt der Versammlung den Gruss und die besten Wünsche

Digitized by Google

Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Dr. Dittmar, der bedauerte, nicht selbst den Verhandlungen beiwohnen zu können, indessen mit lebhaftem Interesse denselben folgen werde.

Man ging sodann zur Beratung der von Herrn Professor Mittermaier unter Beirat der Herren Professor Sommer, Oberstaatsanwalt Theobald und Privatdozent Dannemann entworfenen und vorgeschlagenen Satzungen über, deren Wortlaut folgendermassen festgesetzt wurde:

§ 1.

Im Grossherzogtum Hessen besteht eine Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie. Ihr Zweck ist, die psychologischen und psychiatrischen Fragen im Rechtsleben zu studieren und zu erörtern.

§ 2.

Mitglieder können alle Juristen, Mediziner, am Rechtsleben beteiligte Verwaltungsbeamte und Geistliche, an der Jugendlichen- und Gefangenenfürsorge beteiligte Personen, sowie andere an den Zwecken der Vereinigung interessierte Personen werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt drei Mark im Jahre.

§ 3.

Die Vereinigung will ihre Aufgabe besonders durch Vorträge und Besprechungen, Besichtigungen von Anstalten, Stoffsammlungen und Anregungen von neuen Fragen erfüllen. — Sie hält halbjährlich eine Versammlung wechselnd in den drei Provinzen ab. — Ort, Zeit und Thema der nächsten Versammlung werden möglichst schon auf der vorhergehenden bestimmt.

Bei allen Veranstaltungen können mit Genehmigung des Abteilungsvorstandes (siehe § 4) auch Nichtmitglieder eingeführt werden. Die Verhandlungen und Stoffsammlungen sollen im Auszug oder vollständig veröffentlicht werden. Hierfür sorgt der Vorstand nach seinem Gutdünken oder nach einem Beschluss der Versammlung.

Digitized by Google

§ 4.

Die Mitglieder der einzelnen Provinzen bilden je eine Abteilung. Die Vorstandsmitglieder in jeder Provinz bilden zugleich den Vorstand der Abteilung. — Die Abteilungsvorstände besorgen die Vorbereitung der allgemeinen Versammlungen, die in ihrer Provinz gehalten werden.

§ 5.

Als Gesamtvorstand werden je drei Mitglieder aus jeder Provinz von der Versammlung auf drei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat das Recht der Zuwahl.

§ 6.

Bei der Auflösung bestimmt die letzte Versammlung über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens.

Aus der Diskussion zu den Satzungen, an der sich die Herren Rechtsanwalt Soldan, Medizinalrat Balser, Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt und Rechtsanwalt Klass-Mainz, Professor Mittermaier und Rechtsanwalt Spohr-Giessen, sowie Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt beteiligten, sei noch hervorgehoben, dass es allseitig als wünschenswert anerkannt wurde, weitesten Kreisen die Teilnahme an den Sitzungen der Vereinigung zu ermöglichen. Kriminalbeamte, Lehrer an Strafanstalten, Personen, welche sich irgendwie in der Zwangserziehung Jugendlicher betätigen, werden hier wertvolle Anregungen empfangen, aber auch wertvolle Mitarbeit bei der Lösung aktueller Fragen leisten können, denn auch von ihnen dürfen schätzenswerte Beiträge über psychologische Erfahrungen erwartet werden. Auch dem Beitritt von Frauen steht nichts entgegen.

Eine im Anschluss hieran vorgenommene Vorstandswahl ergab als Abteilungsvorstand für die Provinz Starkenburg: die Herren Oberstaatsanwalt v. Hessert und Medizinalrat Dr. Lehr-Darmstadt, Direktor Dr. Mayer-Hofheim; für die Provinz Rheinhessen: die Herren Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt, Medizinalrat Dr. Balser und Rechtsanwalt

Digitized by Google

Horch, sämtlich in Mainz; für die Provinz Oberhessen: die Herren Professoren Mittermaier und Sommer-Giessen, sowie Strafanstaltsdirektor Clement-Butzbach.

Die Abteilung Starkenburg kooptierte unter allgemeiner lebhafter Zustimmung den hochverdienten Senior der hessischen Psychiatrie, Herrn Geheimrat Direktor Ludwig zu Heppenheim.

Hierauf folgten die angekündigten Vorträge.

Nachträglich traten der Vereinigung noch als Mitglieder bei die Herren:

Rechtsanwalt Dr. Löb in Darmstadt.
Landgerichtsrat Dr. Lange in Darmstadt.
Kreisarzt Medizinalrat Dr. Lindenborn in Gross-Gerau.
Dr. Laudenheimer in Alsbach.
Kreisarzt Medizinalrat Dr. Walger in Erbach.
Oberamtsrichter Hechler in Gross-Gerau.
Direktor Dr. Mayer in Hofheim. (Landeshospital.)
Rechtsanwalt Dr. Guggenheimer in Offenbach.
Polizeirat a. D. Travers in Wiesbaden.
Strafanstaltslehrer Krauss in Mainz.
Rechtsanwalt Dr. Neuschäffer in Darmstadt.
Assistenzarzt Dr. Ruppel in Giessen.
Oberarzt Dr. von Leupold in Giessen.

Digitized by Google

Die Reform des Vorverfahrens im Strafprozess.

Bericht von Professor W. Mittermaier.

I. Es ist eigentlich noch nicht an der Zeit, über die Arbeiten zur Fortbildung unseres Strafprozesses zu berichten. Denn dazu fehlt es noch an Stoff. Gewiss haben wir vorzügliche kritische Erörterungen über unseren Strafprozess schon aus den 80er Jahren;[1]) gewiss bieten die eingehenden Gesetzesarbeiten der 90er Jahre und die sich daran anschliessende Litteratur reichen Stoff zu Betrachtungen.[2])

---

1) H. Ortloff, Die Stellung des Untersuchungsrichters im Strafverfahren. Zeitschr. f. Strafr. 2, 497. v. Kries, Die Prozessvoraussetzungen im Strafprozess, ebenda 5, 1. Kronecker, Die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozess, ebenda 7, 395 und 10, 487. v. Kries, Vorverfahren und Hauptverfahren, ebenda 9, 1. Aufsätze von S. Mayer und Meves in Goltdammers Archiv, 33, 259. 36, 22. 35, 1. Olshausen, Beiträge zur Reform des Strafprozesses, 1885. Stenglein, v. Schwarze, Geyer und viele andere im Gerichtsaal 33, 561. 34, 161. 35, 385. 36, 1 und 372 u. a. a. O. Die Verhandlungen der deutschen Juristentage über Vorverfahren (16), Zeugenvereidigung (17), Schöffengerichte (18), Privatklage (19).

2) Anträge auf Berufung und Entschädigung für unschuldig erlittene Haft wurden seit 1884 ständig im Reichstage gestellt. Die Regierung legte einen Gesetzentwurf 1884|85 vor, (Drucks. 399). Dann kamen Entwürfe der Regierung 1894 und 1895. (9. Periode, 3. Session, Anlage Bd. I. No. 15, 4. Session Bd. I. No. 73). — Dazu äusserten sich unter andern besonders Auerbach, Aschrott, Beling, Binding, von Bülow, Goldenring, Kade, Köhne, Mamroth, Ortloff, Stenglein, Zucker. — S. Küntzel, Jurist. Litteraturblatt VI, VII. Dann folgten die Entwürfe Rintelen und Lenzmann 1897 (Anl. Bd I, No. 33, 67). 1898 (Anl. Bd. I, No. 17, 20, 21). 1900 (Anl. Bd. I No. 30, 35 und Anl. Bd VI No. 568). Auch die Anträge Salisch sind zu beachten 1897 bis 1900.

Digitized by Google

Aber seit wir mit der Einsetzung einer „Kommission von Sachverständigen behufs Vorbereitung einer umfassenden Revision des Strafprozessrechts“ durch das Reichsjustizamt im Herbst 1902[1]) in ein neues Stadium der Reformarbeiten getreten sind, muss ein Bericht sich an diese halten; doch ist es merkwürdig: trotz des lebhaften Interesses der Juristen an diesen Arbeiten beteiligt sich kaum einer mit einer gründlichen Studie an ihnen! Ausser wenigen Aufsätzen ist nichts erschienen.[2]) Wieviel uns das Reichsjustizamt oder die Kommission aus ihren Beratungen mitteilen werden, wissen wir noch nicht. Es ist fast, als ob der Strafprozess ein Stiefkind unserer Wissenschaft sei. Wie auf der Hochschule der Student oft glaubt, die wissenschaftliche Behandlung dieses Stoffes hindere ihn nur an der so einfachen Erfassung desselben in der Praxis, so scheinen wir auch in der Wissenschaft selbst fast völlig von anderen Fragen in Anspruch genommen zu sein.[3]) Selbst eine so ungemein bedeutsame Frage wie die der Geschworenen erfährt heute fast nur noch Besprechungen in Tageszeitungen:[4]) ihre Geschichte scheint für die Modernen überhaupt nicht zu bestehen, obwohl ohne ihre Kenntnis die Frage nicht gelöst werden kann. So fehlen in der Kommission auch hervorragende Vertreter der Strafprozesswissenschaft, wie Birkmeyer und Beling, von Binding nicht zu reden: die Berufung der zwei einzigen, gewiss bedeutenden Theoretiker, van Calker und Wach, kann uns über diese Vernachlässigung unserer Wissenschaft nicht hinweghelfen. Warum dies an den interessantesten Fragen so reiche Gebiet seit über 30 Jahren so wenig

1) Wach, Z.-Str. 23, 344. Stenglein, D. Jur.-Ztg. 8, 10 und Gerichtssaal 62, 241.

2) Litteraturübersicht bei Beling, Z.-Str. 24, 460. 25, 98 und 237.

3) Gewiss interessiert uns eben das Strafrecht mehr. Grössere dogmatische Arbeiten zum Prozess sind recht spärlich. Rechtsvergleichung wird hier kaum getrieben, eine eigene Zeitschrift besteht nicht. Selbst die neueren Lehrbücher sind stark kommentarartig gehalten.

4) 22. Deutscher Juristentag. Görres, Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen, 1903. Einige kurze Aufsätze finden sich im Archiv für Kriminalanthropologie.

Digitized by Google

wissenschaftlich geachtet wird, das ist auch eine Frage für die Psychologen.[1]) —

Am meisten besprochen ist noch die Frage des Vorverfahrens, mit der freilich das ganze System des Prozesses zusammenhängt, die selbst der Berufungsfrage präjudiziell ist. Aber ihrer Behandlung klebt noch etwas der Fehler der meisten Kongressberatungen an: ihre meist eilige Gelegenheitsvorbereitung und ihre Besprechung in grossem Kreis sind der ruhigen Vertiefung nicht zuträglich; doch darf man wohl sagen, dass die internationale kriminalistische Vereinigung und besonders ihre deutsche Landesgruppe, die unsere Frage aufgegriffen haben, sie schon mit wissenschaftlicher Gründlichkeit bearbeiteten, ohne sie zwar zu erschöpfen.[2])

II. Bevor ich aber auf diese Frage eingehe, möchte ich doch noch die andere aufwerfen: welches psychologische Interesse denn an der Strafprozessreform besteht? Da zeigt uns eine selbst kurze Betrachtung, dass an allen Enden psychologische Schwierigkeiten auftreten. Ich sehe ab von der Psychologie der Aussage und nenne nur einige Punkte:

---

1) Das gesetzgeberische Interesse, das im 19. Jahrhundert eine so reiche Litteratur hervorrief, ist noch lange nicht erloschen. Aber die Dogmatik ist durch unser jetziges Gesetz sehr wenig angeregt. Heinzes Arbeiten in Goltdammers Archiv und Gerichtsaal 1876 sind heute noch eigentlich abschliessend. Kries konnte seine feinen Ausführungen nicht fortsetzen. Auch Glasers vorzügliches Werk ist mehr geistvoll, als systematisch scharf. Neben Binding fängt nur Beling an, das systematische Moment entschiedener herauszuarbeiten: die geschichtliche Entwicklung wird nur sehr selten berücksichtigt.

2) Die Arbeiten begannen international in Budapest 1899 und wurden in Petersburg 1902 zu Ende geführt. Die deutsche Landesgruppe behandelte die Frage dreimal, 1902—04 in Bremen, Dresden uud Stuttgart. Berichterstatter waren die Professoren Rosenfeld, Mittermaier, v. Lilienthal, sowie Landgerichtsrat Kulemann. Weitere Berichte wurden von Rechtsanwalt Heinemann, Professor A. Zucker und Staatsanwalt Rosenberg geliefert. Siehe Mitteilungen Bände 8—11. Dazu weiter H. Gross, Stooss und Polzin im Archiv f. Krim. Anthrop. 12, 13. Heinemann und v. Lilienthal in D. Jur. Z. 9, 632, 1001. — Siehe auch die Verhandlungen des 16. Deutsch. Anwaltstages 1903, Strassburg.

Digitized by Google

Welche Personenkategorien sind als Richter schädlichen Einflüssen am wenigsten zugänglich, insbesondere ist der Nichtberufsrichter psychologisch zum Rechtsprechen genügend befähigt, und in welcher Gerichtsbesetzung ist er es am besten?[1])

Ist die Stellung der Staatsanwaltschaft psychologisch gerechtfertigt? ist sie nicht durch das Legalitätsprinzip, das Verbot der Klagzurücknahme, die starke Abhängigkeit von Polizei und Untersuchungsrichter zu sehr gebunden? Ist sie nicht in ihren Vorbereitungen und in der Hauptverhandlung auf eigene Untätigkeit hingewiesen, am persönlichen Eingreifen gehemmt, sodass ihre Energie leidet?

Ist nicht der Untersuchungsrichter vielfach in einer unglücklichen Lage? Abhängig von dem Ermessen des Staatsanwaltes in der Klagerhebung, trozdem in der Untersuchung ziemlich sich selbst überlassen, und doch am Ende einfach beiseite geschoben, nicht einmal angehört, um als Abwesender in der Hauptverhandlung für alle Fehler verantwortlich gemacht zu werden und von einem geschickten Verteidiger seine mühvolle Arbeit oftmals vernichtet zu sehen. Ich habe oft die Beobachtung gemacht, dass tüchtige Juristen die Stellung eines Untersuchungsrichters nur ungern annahmen und sie bald wieder aufzugeben suchten. Warum tun sie das trotz der Erkenntnis von der Wichtigkeit des Amtes?

Ist nicht die Art der Untersuchungshaft und die Stellung des Verteidigers psychologisch eine schwere Hemmung für den Beschuldigten?

Wird unser Prozess in seinem Aufbau und in der Behandlung des Beweismaterials den psychologischen Verhältnissen desselben und dem psychologischen Verständnis der Richter gerecht? wird nicht das Beweismaterial vielfach verschlechtert statt verbessert? Ist es richtig, wenn Hans Gross meint, die Zeugen könnten nur im ruhigen Gemach des Untersuchungsrichters die Wahrheit finden, in dem

---

9) Siehe die oben Nr. 6 genannte Arbeit von Görres.

Digitized by Google

grossen schwülen Saal der Hauptverhandlung würden sie verwirrt?[1])

Ist es möglich, unsere Hauptverhandlung zu dem zu machen, was sie sein soll, die einzige, beste Urteilsgrundlage? Ist sie nicht durch die Krücke der Vorerhebungen vielfach so schwach geworden, dass sie allein dem Uneingeweihten kein genügendes Bild gibt? Schwierige Fälle bedürfen der genauesten Vorbereitung und Vorbesprechung: sind wir nun in der Kunst derselben genügend weit gediehen?[2])

Wir verlangen heute, dass die psychologischen Verhältnisse des Beschuldigten genau klar gelegt werden: kann unser Prozess dem gerecht werden? und wird dem Verlangen nach genügender Erkenntnis der geistigen Krankheit gebührend Rechnung getragen?[3])

Auch die Fragen der Ablehnung der Richter, des Voreides oder Nacheides der Zeugen, der Einrichtung der Wiederaufnahme bieten hohes psychologisches Interesse.

Das alles ist wohl von jeher erkannt, aber noch nie ist einheitlich aus diesem Gesichtswinkel der Prozess betrachtet worden. Dem Psychologen scheint er mir ein Gebiet reichen Studiums. Und umgekehrt gehört zu einer guten Arbeit im Prozess psychologische Schulung in nicht geringem Masse! Ich bin der Meinung, dass zur Erlernung der Kunst des Ausforschens der Zeugen und der Würdigung der Aussagen und der Charaktere aller Beteiligten sowohl das theoretische eingehende Studium der Psychologie wie auch ein gründlicher praktischer Kurs in der Prozesskunst durch erfahrene Praktiker

---

1) H. Gross, Krim.-Archiv 12, 196 f.

2) Die Frage der Gestaltung der Hauptverhandlung hängt natürlich aufs engste mit der des Vorverfahrens zusammen; ja diese halte ich nur für eine Vorfrage zu jener noch wichtigeren.

3) Die Bedeutung des § 81 Str. P. O. ist bekanntlich sehr bestritten. Dass wir mehr als bisher die psychologischen Verhältnisse im Strafrecht beachten müssen, ist sicher; aber ihre Hervorhebung führt leicht zu einer Verkennung der sonstigen ethischen und sozialen Bedeutung des Strafrechtes.

Digitized by Google

dringend nötig sind.[1]) Heute sind wir auf Selbststudium und auf selbsterworbene Menschenkenntnis angewiesen: systematische Anleitung fehlt den jungen Praktikern völlig. Hier könnte eine Vereinigung wie die unsrige manches zur Besserung tun! —

III. Man ist darin einig, dass unser Strafprozess zu reformieren sei.[2]) Aber während wohl die meisten das System im ganzen bestehen lassen wollen, bin ich der Ansicht, dass gerade hierin eine Änderung nötig ist.[3]) Denn ich sage, dass die Anlage unseres Prozesses nicht den berechtigten Forderungen nach grösster Energie der Verfolgung, nach möglichster Wahrung der berechtigten Interessen des Beschuldigten und der Zeugen sowie nach höchster Objektivität der Richterstellung entspricht.

Ich betone freilich sofort, dass ich absolut nicht daran zweifle, dass unsere Strafprozesspraxis eine gute ist, unsere Urteile gerecht sind. Aber das System, das so vieles erleichtern und helfen kann, hilft dazu heute sehr wenig, sodass manche Reibungen zwischen den beteiligten Faktoren vorkommen, und man das Gefühl mannigfacher Erschwerungen nicht loswird. Insbesondere glaube ich, dass bei unserem heutigen System der anständige Beschuldigte sich vielfach bedrückt, in der berechtigten Entfaltung seiner Individualität gehemmt fühlt, dadurch aber in seiner ganzen Stellung gegenüber dem Staat angegriffen, in seinem Vertrauen erschüttert ist.[4]) In einer Zeit, in der wir bestrebt sind, die

---

1) Die Internationale Kriminal. Vereinig. forderte etwas ähnliches, bes. auf Bericht von H. Gross. Mitteil. 5, 313, 462. H. Gross in seinem Archiv, 1, 108.

2) Siehe besonders Rosenberg, Mitteil. d. I. K. V. 11, 755 ff., dagegen Delbrück, Gerichtssaal 64, 436.

3) Auf eine systematische Änderung weisen selbst entschiedene Reformfreunde nicht genug hin. Ich halte aber gerade diesen Punkt für den ausschlaggebenden.

4) Keine bessere Illustration zu diesem Satz könnte gegeben werden, als durch die von F. Auer herausgegebenen Schilderungen „Zur Psychologie der Gefangenschaft" 1905. Wenn wir auch wissen, dass solche Schilderungen Entlassener sehr vorsichtig aufzunehmen sind, so können wir doch alle

Digitized by Google

der Gesamtheit nützlichen Einzelinteressen möglichst zu entfalten, ohne den Staat in seiner Macht zu kränken, — vielmehr jene diesem dienstbar zu machen, — erscheint es mir gefährlich, den einzelnen noch in einer Stellung zum Staate zu belassen, die einer früheren Entwicklungsstufe entspricht. Indem man zu leicht vergisst, dass der Strafprozess durch die Art, wie in ihm das Recht festgestellt wird, mit den öffentlichen Interessen allgemein verbunden ist,[1]) setzt man sich mit diesen in Widerspruch und bewirkt dadurch oft einen stossweisen Ausbruch gehemmter Kräfte. Es ist nicht nötig und nicht richtig, dass man mit einem Menschen sentimentales Mitleid habe, man soll ihn aber in seiner Selbständigkeit achten und sein Eigenleben nicht unnötig unterdrücken. — Und sollte nicht auch schon die Art der Behandlung im Prozess auf den Charakter des Verurteilten günstig oder ungünstig wirken können?

Dass nun unser Prozess solchen Forderungen, die erst in den letzten Jahrzehnten stärker auftraten, nicht nachkommt, das ergibt sich leicht aus der Erwägung, dass er nur eine sehr vorsichtige Weiterbildung des sogenannten reformierten

---

aus unserer Erfahrung feststellen, dass die Untersuchungshaft eine niederdrückende Wirkung, wie sie hier zu Tage kommt, tatsächlich ausübt, und dass der grössere Teil hiervon auf die ungenügende Einrichtung zurückzuführen ist. Menschliche Irrtümer werden immer vorkommen. Aber wie oft bedauern heute Staatsanwälte und Richter, dass sie einen Beschuldigten unnötig quälen müssen, wie das Gesetz es verlangt und weil die Hafteinrichtungen einer Zeit entsprechen, in der der einzelne kaum einer anerkannten Selbständigkeit sich erfreute. Ist es denn nicht Tatsache, dass der schwere Zuchthäusler heute besser behandelt wird, als der noch unverurteilte, vielleicht völlig unschuldige Untersuchungsgefangene! Die heutige Untersuchungshaft in ihrer gesetzlichen Gestaltung und in ihrer Durchführung ist das stärkste Zeugnis dafür, dass unser Strafprozess nicht mehr unseren Kulturanschauungen entspricht.

1) Gewiss soll sich der Strafprozess von politischen Verhältnissen freihalten; das gilt auch für die Frage der Geschworenen. Der Strafprozess dient der Rechtsprechung. Aber wenn und soweit das Strafrecht mit den Fragen des öffentlichen Lebens zusammenhängt, tut das auch der Prozess. Es scheint mir der grösste Fehler, die Bedeutung des Strafrechts für die Sozialethik ausser acht zu lassen.

Digitized by Google

Prozesses ist, der etwa in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts sich zu entwickeln begann, nach 1848 rasch, ja zu rasch überall seinen Einzug hielt und danach nur in Einzelheiten verbessert wurde. Da aber in jener Zeit nur der alte gemeine Prozess bekannt war, da man sich noch nicht recht über die Grundlage eines neuen Verfahrens klar sein konnte, so musste notgedrungen der neue Prozess nur den alten umwandeln. Da unser Verfahren somit nur eine Reform des schon Jahrhunderte alten gemeinen Verfahrens ist, — wie das ja doch ganz ähnlich auch für den französischen Prozess gilt, — so beherrschen es auch noch vielfach die Grundgedanken jenes, und überall stellen wir die Punkte fest, wo das neue Verfahren aus dem alten herauswuchs. Deswegen hielt man an dem Gedanken fest, dass nur der Richter der historischen Wahrheit dienen könne, deswegen trägt der Staatsanwalt noch vielfach die Züge des promotor inquisitionis,[1]) ist ihm der Untersuchungsrichter zur Seite gegeben und ist dieser noch möglichst von der Reform verschont geblieben. Deswegen haben wir das Legalitätsprinzip, das Eröffnungsverfahren, die Nichtrückziehbarkeit der Klage. Das starke Zurücktreten des Beschuldigten und seines Verteidigers in dem Vorverfahren,[2]) die Behandlung der Untersuchungshaft,[3]) überhaupt die Geringfügigkeit der Mitwirkung des Beschuldigten[4]) stammen aus den Anschauungen des

1) Insbesondere ist hier wichtig der Grundsatz des § 153, Abs. 2. Vergl. auch § 338. Ziemlich allgemein nennt man den Staatsanwalt nur „formell" Partei.

2) Der Verteidiger wird regelmässig erst nach dem Vorverfahren bestellt, § 140. Bis dahin ist die Akteneinsicht sehr beschränkt, § 147. Die Teilnahme an den Erhebungen der Voruntersuchung ist ziemlich geringfügig, § 191.

3) Die Präsumtionen bei dem Fluchtverdacht, der Mangel jeder Zeitschranke nach Klagerhebung, der Mangel einer notwendigen Verteidigung, die wenig feste Begrenzung der Kollusionshaft sind zu bedauern.

4) Tatsächlich kann sich ja der Beschuldigte völlig auf die pflichtmässige Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und des Gerichts verlassen. Der § 199 gibt fast nur eine Scheinmöglichkeit der Einwirkung. Gegenüber einer sang- und klanglosen Einstellung nach vielleicht zweijähriger Untersuchungshaft hat der Beschuldigte nur ein sehr geringfügiges Recht auf

Digitized by Google

alten Verfahrens. Und dasselbe gilt von der Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung.[1]) Alles das hat aber die Praxis fast noch verschärft, sie ist konservativer geblieben als der Gesetzgeber, sie hat es bequemer gefunden, die alten Grundsätze beizubehalten. Sie kann die menschliche Schwäche nicht ablegen, dass man den Verfolgten schon für den Übeltäter nimmt. Natürlich kann man über die Zweckmässigkeit dieser Einrichtungen verschiedener Meinung sein: man kann gerade im Festhalten an den alten Grundsätzen das richtige sehen. Man kann meine Auffassung von der Bedeutung des Strafprozesses im öffentlichen Leben und von der Entwicklung einer grösseren Selbständigkeit des Einzelnen verwerfen. Es bedarf einer sehr vorsichtigen und hier zu weit führenden Begründung für meine Anschauung sowohl wie dafür, dass unser Prozess an den angeführten Stellen zweckmässiger gestaltet werden kann. Wir werden aber von jenem Grundsatz ausgehen müssen, wenn wir an eine systematische Umbildung denken: wer ihm nicht folgt, kann nur die technische Zweckmässigkeitsfrage gelten lassen. Bei dieser ist richtig, was Kulemann stets betont,[2]) dass wir nicht Prinzipienreiterei treiben dürfen, während ich allerdings der Meinung bin, dass wir zu einer allseits befriedigenden, den Anforderungen des öffentlichen Lebens voll gerecht werdenden — und insofern auch erst wahrhaft zweckmässigen — Ausgestaltung nur bei strengem Festhalten an einer grundsätzlichen Auffassung gelangen. Insofern also weiche ich von manchem Reformfreunde ab, der nur eine bessere Methode will, während ich auch ein anderes System will. —

Mitteilung einiger Gründe, § 202. Selbst nach dem Gesetz betr die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 kann der Beschluss auf Ausserverfolgungsetzen recht kurz sein.

1) Zwar hat der Vorsitzende kein pouvoir discrétionnaire, aber in der ganzen Art der Beweiserhebung auf grund der Akten und in der Vernehmung des Angeklagten, auch in der Unanfechtbarkeit der Rechtsbelehrung nach § 300 zeigt sich die inquisitorische Richtung seiner Stellung.

2) Mitteilg. d. I. K. V. 10, 549; 11, 826.

Digitized by Google

Die rechtliche Formulierung des bisherigen Prinzipes unseres Strafprozesses findet sich hauptsächlich bei Ortloff, Heinze, Binding und Laband.[1]) Ganz scharf heisst es bei Laband, der Strafprozess sei im Gegensatz zum Zivilprozess staatliche Machtausübung, der Prozess „ist hier nur die Form, in welcher staatliche Herrschaftsrechte durchgeführt werden". Das ist nun ganz richtig; aber es dient uns nicht dazu, das rechtliche Wesen des Strafprozesses zu erklären. Dieses ist vielmehr in dem allen Prozessarten gemeinsamen Moment, in der Eigentümlichkeit des Urteilsbefehls, gelegen.[2]) Wo der Staat auftritt, übt er eine Herrschaftsmacht aus. Dass er sie hier nicht nach polizeilichen Gesichtspunkten ausübt, liegt doch wohl in der Strenge des Strafrechtsverhältnisses und in der Forderung einer rechtlich entschiedener zu garantierenden Stellung des Beschuldigten. Das Wesen des Urteils verlangt Unparteilichkeit des Richters. Dann kann dieser nicht in die Parteitätigkeit weiter eingreifen, als es die Notwendigkeit der Feststellung der historischen Wahrheit verlangt. Dann aber müssen wir auch das Recht selbständiger Mitwirkung des Beschuldigten anerkennen, solange wir nicht dem Staatsanwalt eine vollständige zweite Richterstellung mit Instanzenzug geben wollen.[3]) Solange wir eine gewisse Einseitigkeit der Verfolgung nicht vermeiden können und wollen, und wenn wir sie nicht durch eine gerichtliche Aufsicht beseitigen wollen

---

1) Ortloff, Das Strafverfahren in seinen leitenden Grundsätzen und Hauptformen, 1858. Heinze in Goltdammers Archiv und Gerichtsaal 1876. Binding in Grünhuts Zeitschr. 6. 219. Laband, Staatsrecht (4), III. § 84, S. 354 ff.

2) Laband, a. a. O. S. 356.

3) Richterliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft wurde bekanntlich oft vorgeschlagen, einmal, da man sich die Staatsanwaltschaft nur als ein dem Gericht gleichgestelltes Organ denken konnte, sodann, da man sonst ihrer Unparteilichkeit misstraute S. z. B. C. I. A. Mittermaier, Strafverfahren § 45, S. 342; derselbe, Gesetzgebung und Rechtsübung § 2, § 13. v. Holtzendorff, Umbildung der Staatsanwaltschaft, 1865.

Digitized by Google

und können,[1]) solange können wir auch nicht dem Beschuldigten eine eigene Prozesstätigkeit versagen. Und diese muss den sonstigen Auffassungen von der Stellung und Selbsttätigkeit des einzelnen im Staate entsprechend eingerichtet sein.

Ganz abgesehen also von jeder technischen Zweckmässigkeit, halte ich daran fest, dass in der Betonung der Verschiedenheit der richterlichen Tätigkeit, der Verfolgung und der Verteidigung und in ihrer möglichst klaren Trennung der systematische Fortschritt liegt. Ich halte das aber auch für das technisch zweckmässigste.

Dass wir dies noch nicht recht anerkannt sehen, das ist grösstenteils in dem schon beklagten Zurückbleiben der Strafprozesswissenschaft begründet. Nur von wenigen wird die Methode der Zivilprozesswissenschaft auf den Strafprozess übertragen.[2]) Man möchte fast von einem Misstrauen gegenüber einer der zivilprozessualen nacharbeitenden Strafprozesswissenschaft reden. Im Strafprozess herrscht der gewiss vortreffliche, aber die systematische Wissenschaft nie ersetzende Kommentar. Sollte denn nicht aber auch der Gesetzgeber wieder einmal ein Mann der wissenschaftlichen Tat sein können!

IV. Als man aus dem alten Verfahren unser heutiges System herausentwickelte, tat man es, weil man dem Richter nicht mehr alles anvertrauen wollte. Aber ein bedeutend höheres Misstrauen brachte man gleich dem Staatsanwalt

---

1) Es ist verkehrt, zu meinen, der Staatsanwalt könne völlig objektiv bleiben. Je tüchtiger er ist, um so mehr muss er einer bestimmten Ansicht folgen. Wäre der Staatsanwalt nicht menschlich mit Recht einseitig, dann würde er vermutlich viele wichtigen Verfolgungen sehr bald nicht fortführen; nur eine gewisse Einseitigkeit lässt scharf blicken und zäh festhalten. Die richterliche Aufsicht liegt jetzt bekanntlich in der bedauerlichen schwachen Einrichtung der Pr. O. § 170 ff, Mil. Str. G. O. § 247 ff.

2) Z. B. v. Kries, Zeitschr. Str. 5, 1; 9, 1, früher Planck; dagegen Kronecker, Zeitschr. Str. 10, 489 ff. Erst neuerdings verwertet man in unsern Lehrbüchern die Fortschritte der Zivilprozesswissenschaft, z. B. bei v. Kries, Binding, Beling, Rosenfeld.

Digitized by Google

entgegen;[1]) und dass man dem Beschuldigten, in dem man bis dahin nur den um ein gnädiges Urteil bittenden armen Mann zu sehen gewohnt war, nicht recht traute, ist nur zu begreiflich. Wenn aber heute noch das Volk als Aufgabe des Verteidigers das Heraushauen aus einer Klemme auf irgend eine Weise auffasst, so drückt es eine auch manchem Juristen und selbst unserm Gesetzgeber nicht ganz fremde Anschauung aus.[2]) Der Wunsch nach Berufung ist doch so recht ein unkluger Ausdruck eines solchen Misstrauens. Dass unsere Prozessordnung von solchem Geist erfüllt ist, dass dadurch viele unnötige Handlungen eingeführt sind, das wird von vielen Kritikern anerkannt, wenn sie es auch minder scharf ausdrücken.[3]) Wer freilich gar nicht in das systematische Gefüge des Prozesses schaut, wer nur das nächstliegende Zweckmässigkeitsprinzip gelten lässt, der findet nichts heute zu tadeln. Natürlich gibt es viele, die von der Güte des heutigen Verfahrens fest überzeugt sind.[4]) Die Punkte, an denen die Reform ziemlich übereinstimmend mit ihrer Kritik einsetzt, habe ich oben schon genannt: die Schwäche der Staatsanwaltschaft gegenüber Gericht und Polizei, der Dualismus des Vorverfahrens, das Zurücktreten des Beschuldigten und mehr noch des Verteidigers.[5])

Dem gegenüber treten nun die Reformvorschläge im wesentlichen in zwei Richtungen auf:

---

1) Siehe bes. v. Holtzendorff, Umgestaltung der Staatsanwaltschaft, 1865; Otto, Die preussische Staatsanwaltschaft, 1899.

2) Dass Gerichtschreiber und Referendare einen wegen Mordes Angeklagten verteidigen können, dass der Verteidiger erst nach Abschluss der Voruntersuchung ernannt wird und während derselben stark vom Belieben der Richters abhängt, zeigt doch gewiss eine wenig hohe Achtung. In der Praxis sind bekanntlich leider schroffe Gegensätze zwischen Staatsbehörden und Verteidigern nicht selten.

3) Kulemann, Mittl. a. a. O. 10, 590 ff.; Rosenberg, ebenda 11, 756 ff.

4) Delbrück, H. Gross, Polzin in den angeführten Arbeiten; auch Massmann, D. Jur.-Ztg., 9, 236.

5) Hierzu bes. Rosenberg in seinem Aufsatz. Zur Verteidigung auch Mamroth, D. J. Ztg. 8, 307.

Digitized by Google

1. Ein sehr vielfach vertretener Vorschlag, dessen Grundgedanke auch sehr wohl zu verstehen ist, ist der einer sogenannten kontradiktorischen Gestaltung der Voruntersuchung. Schon als man in Frankreich zuerst an die Reform ging, wollte man nach englischem Vorbild das Vorverfahren mit einer mündlichen Verhandlung einrichten. Später wurde bei uns vielfach der Gedanke verfochten, dass auch das Vorverfahren nach den neuen Grundsätzen gestaltet sein müsse. Noch bei der Schaffung unserer Prozessordnung spielte er eine Rolle, da der erste Entwurf diese Form der Voruntersuchung angenommen hatte; kein geringerer als Gneist vertrat ihn.[1]) Nachher wurde er in bestechender Weise von dem jetzigen Kammergerichtsrat Kronecker vorgetragen, und heute ist Landgerichtsrat Kulemann sein entschiedenster Anhänger [2]) Allerdings ist er überall verschieden gestaltet. Gesetz wurde er bisher nur in Frankreich, wo er aber nach langen Kämpfen in der Loi Constans 1897 eine sehr wenig glückliche Ausbildung erfuhr.[3]) Hier ist bestimmt, dass allen Vernehmungen des Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter mit Ausnahme der ersten Eröffnung der Verteidiger beiwohnen darf, und dass alle Akten über Beweiserhebungen dem Verteidiger offen stehen. Aber da diese Einrichtung ausserhalb der richterlichen Untersuchung nicht geduldet ist, da sie sonst die Untersuchung nicht ändert, so ist sie hier nur eine halbe Massregel. Ja sie stellt den Beschuldigten schlechter, da die Verteidiger selten ihre Pflicht tun. Umgekehrt führt sie nur mehr zu einer lebhafteren Tätigkeit der Staatsanwälte. Indem sie aber die Staats-

---

1) Zur Geschichte des Gedankens s. Kronecker Zeitschr. Str. R. 7, 401 ff. Vertreter waren früher bes. Dalcke, v. Tippelskirch, der III. Juristentag, Glaser; zweifelhaft Zachariä, Handbuch II. 68; sodann in ihren Kritiken des Entwurfs: v. Bar, Gneist, S. Mayer, Wahlberg, Stemann, später Olshausen, Köhne, Kleinfeller.

2) Kronecker bes. in dem Aufsatz Zeitsch. Str. R. 7, 395, und seitdem dauernd, s. z. B. Mittl. I. K. V. 11, 509. Kulemann in Mittl. I. K. V. 10, 547 ff.; 11, 491 und 716.

3) Curtius in Zeitschr. Str. R. 23, 1.

Digitized by Google

anwälte vor dem Untersuchungsrichter schlechter stellt als die Verteidiger und da Kollusionen in der Praxis beobachtet werden, hemmt sie die Untersuchungen.[1])

An sich erkennt ja dieser Vorschlag die Mängel des bestehenden sehr richtig. In Deutschland will man aber anders vorgehen, als das französische Gesetz. Kronecker lässt ganz im Anschluss an Gneist u. a. den Staatsanwalt selbst zuerst seine Vorbereitungen treffen. Erst wenn eine richterliche Handlung gegen einen bestimmten Verdächtigen, Verhaftung oder Beweiserhebung nötig wird, in land- und schwurgerichtlichen Sachen immer, tritt das kontradiktorische Beweisverfahren ein, auf das hin dann der Richter die Verweisung zum Hauptverfahren ausspricht, wenn nicht der Staatsanwalt die Sache fallen lässt.[2]) Kulemann gestaltet das Verfahren ganz eigenartig um. Während natürlich hier das einfache staatsanwaltliche Vorverfahren wie bisher bleibt,[3]) wird die Voruntersuchung sehr erweitert. Sie wird vollkommen öffentlich,[4]) der Staatsanwalt, und wenn ein bestimmter Beschuldigter genannt ist — es ist das nicht nötig —, auch dieser mit seinem Verteidiger haben das Recht, allen Beweiserhebungen beizuwohnen und dabei Fragen zu stellen. Nur bei Kollusionsverdacht ist dies Recht beschränkt. Nach Abschluss der Erhebungen, die übrigens gegen jetzt nicht kürzer, sondern noch eingehender werden sollen, beschliesst der Unter-

---

1) Ähnliche Vorschläge werden in Belgien gemacht nach der Revue Pénitentiaire 23, 862. In Genf kann auf Verlangen einer Partei die Voruntersuchung kontradiktorisch werden; das Eröffnungsverfahren ist es gesetzlich Im Aargau wohnen Staatsanwalt und Verteidiger der Untersuchung bei. Zürich lässt bei Zeugeneinvernahmen und andern förmlichen Verhandlungen den Geschädigten und Angeschuldigten teilnehmen. S. Mittl. I. K. V. 11, 305 ff.

2) Vorbild ist hier wesentlich das englische Verfahren.

3) Es ist zu beachten, dass die Reformvorschläge meist allein die gerichtliche Voruntersuchung beachten. Wenn nun auch das rein staatsanwaltliche Verfahren weniger Anlass zur Kritik bietet, so darf es doch nicht ganz ausser acht gelassen werden.

4) In der Volks- oder Parteiöffentlichkeit unterscheiden sich die Vorschläge verschiedentlich.

Digitized by Google

suchungsrichter die Eröffnung des Hauptverfahrens, und ebenso vertritt er die Anklage in der Hauptverhandlung.

Von beiden Vorschlägen erscheint mir der Kroneckers der beachtenswertere. Denn bei Kulemann, der in der Kritik des bestehenden vielfach treffliches vorbringt, verliert der Staatsanwalt in der Voruntersuchung jede Bedeutung. Er ist Figurant, um die Zweiseitigkeit der Termine zu wahren.[1]) Er verliert jedes Interesse, während der Untersuchungsrichter noch viel mehr als heute einfacher Strafverfolger wird. Was aber beiden Vorschlägen gemeinsam ist, das ist einmal die gar nicht wegzuleugnende Möglichkeit der Kollusion. Mag diese auch im Termin nicht denkbar sein, sie wird immer nach dem Termin stattfinden. Und der zweite und grössere Fehler ist der, dass die Hauptverhandlung vorweggenommen wird. Zwar leugnen das die beiden Vorschläge, und Kronecker will ja auch nur eine kurze Vorbereitung. Aber es bleibt doch dabei, dass Zeugen, die einmal in einem förmlichen Termin vernommen sind, nicht mehr unbefangen sind.

Praktisch würde bei diesen Verfahrensarten eintreten, was mehrfach betont wurde:[2]) die eigentliche Untersuchung führt der Staatsanwalt ausserhalb der gerichtlichen Verhandlung! Diese würde sich zu einer Schlussverhandlung gestalten, in der über die Eröffnung gesprochen wird. In der schon sachlich abgeschlossenen Beweiserhebung bleibt der Beschuldigte so schlecht gestellt, wie er es heute ist; über die Sachlage wird er viel zu spät unterrichtet.

Gewiss liegt ein sehr zu beachtender Gedanke diesen Vorschlägen zugrunde: man sagt mit Recht, dass viele Beschuldigte gar nicht selbst für sich sorgen können. Aber in allen wichtigeren Fällen tut da ein Verteidiger viel bessere Dienste, in unwichtigen genügt die immer nach Objektivität

---

1) Ähnlich im Züricher Entwurf von 1901; s. Mittlg. I. K. V. 11, 307.

2) S. v. Kries, Zeitschr. St. R. 9, 48 und v. Lilienthal, D. Jur.-Ztg. 9, 1002.

Digitized by Google

strebende Tätigkeit des Staatsanwaltes. Und ganz besonders hält man auch oft zu unrecht die Menschen für ungeschickter als sie es sind, ja man ist oft froh, wenn man sie in einer gewissen Unselbständigkeit belassen kann.

Wie aber in den Köpfen anderer sich der Gedanke Kulemanns verändert, das zeigen die Vorschläge Mugdans und Bornhaks.[1]) Mugdan macht die heutige Voruntersuchung in allen land- und schwurgerichtlichen Fällen vor einem Dreimännerkolleg zur Hauptsache; das Urteil wird ohne weitere Beweiserhebung einfach auf Grund des Verweisungsbeschlusses und der Parteivorträge, nur eventuell nach Verlesung der Protokolle gefällt. Derartiges nenne ich einfach grotesk. — Bornhak holt ebenso wieder den alten gemeinen Prozess aus der Rumpelkammer und putzt ihn mit etwas Mündlichkeit und Öffentlichkeit neu heraus. —

Ein Gedanke freilich ist bei diesen Vorschlägen sehr zu beachten: die sie vortragen, erklären immer, es sei eine doppelte Prüfung des Beweismaterials nötig zur Orientierung der Parteien. Diesem Gedanken ist vor allem soviel zuzugeben, dass wir ohne eine Vorbereitung im Strafprozess nie auskommen werden. John ist der einzige, der einen gegenteiligen Vorschlag macht.[2]) Aber auch bei ihm würde der Staatsanwalt vor dem nach zivilprozessualem Muster gestalteten Gerichtsverfahren sich zu instruieren suchen. Es ist eben nicht zu umgehen, dass die Parteien erst einmal ein einigermassen klares Bild der Tat, eine Vorstellung von der Person des Täters und einige Kenntnis von dem etwaigen Beweismaterial haben müssen, bis sie zur Hauptverhandlung schreiten. Und gerade darin stehen wir unbedenklich auf dem Standpunkt der bisherigen Vorschläge, dass auch der Beschuldigte über den ihm zu liefernden Schuldbeweis vorher orientiert sein muss. Mehr ist aber auch nicht im mindesten zuzugeben! Wenn die Parteien sich genügend vorbereitet haben, wenn der

---

1) Bornhak in Zeitschr. Str. R. 19, 64; Mugdan im Recht 8, 11.

2) John in seinem Kommentar II. 200. Dazu bes. v. Kries, Zeitschr. Str. R. 9, 32 ff.

Digitized by Google

Beschuldigte weiss, gegen was, gegen welche Einzelpunkte er sich verteidigen muss, dann brauchen wir keine doppelte Gerichtsprüfung; auch ist noch nie bewiesen, dass gerade eine solche die Verteidigung am besten vorbereite. Die Vorprüfung soll der Hauptverhandlung nicht vorgreifen, sondern nur den Beschuldigten genau orientieren. Denn dass nur zur Beruhigung der Beschuldigten die Gewähr zweimaliger Prüfung nötig sei, wird doch wohl niemand vertreten wollen, besonders, wenn die eine Prüfung nur eine unvollständige ist. Wenn aber alle darin einig sind, dass die Vorbereitung nur in schwierigeren Fällen nötig ist, so müssen wir versuchen, sie anders als bei diesen Vorschlägen einzurichten.

Man führe auch nicht an, dass der stete Wunsch nach Berufung für das Verlangen einer doppelten Prüfung spreche. Denn nur weil unsere heutige Vorbereitung dem Beschuldigten nicht genügend Mitwirkung sichert, nur weil er sich nicht genügend vorbereiten kann, sucht er nach diesem Ausweg: geben wir ihm die Möglichkeit der Vorbereitung, so wird er nur dann eine doppelte Prüfung noch verlangen, wenn er sich überhaupt nie zufrieden geben will. Jeder ruhig überlegende wird diese verkehrte Aufzäumung nicht mehr begehren!

2. Geben wir also zweierlei zu: einmal, dass eine Vorbereitung nötig ist, damit die Hauptverhandlung nicht uferlos werde, sodann, dass auch der Beschuldigte sich vorbereiten und zur Klärung auf die Erhebungen des Gegners einwirken muss, so brauchen wir nun doch nicht die Form der kontradiktorischen Voruntersuchung zu billigen. Diese ist eine Übertreibung, indem sie das richtige Prinzip des Parteiprozesses in völlig schematischer Weise in den Vorerhebungen anwendet. Wir müssen daran festhalten, dass die Vorbereitungen den Parteien dienen; es ist auch ein Zurückgreifen auf die Gedanken des alten gemeinen Prozesses, wenn man eine Vorbereitung des Gerichtes fordert. Man vergesse nicht, dass die Vorbereitung des Staatsanwaltes ja dem Gerichte dient. Wenn man glaubt, dass der Beschuldigte eine Unterstützung zu seinen Vorbereitungen nötig habe, so hat man gewiss Recht. Aber man irrt, wenn man diese in der kontra-

Digitized by Google

diktorischen Voruntersuchung zu finden meint. Denn da das eigentliche Nachforschen niemals in einem kontradiktorischen Termin statthaben kann, da dieser doch nur der Besprechung der Nachforschungen dient, so wird der Staatsanwalt sich immer selbst ausserhalb der Termine und wesentlich vor denselben mit Hülfe der Polizei vorbereiten; dabei haben wir noch nicht die geringste Sicherheit für eine gute Vorbereitung. Der Beschuldigte aber ist in seiner Selbständigkeit ebenso lahmgelegt, wie heute. Er ist mitsamt dem Richter dem guten Willen der ausführenden Polizeiorgane überantwortet. Mag also auch in vielen Fällen dieses neue Verfahren besser sein als das jetzige, in seiner Grundlage bleibt es ebenso falsch. Es beruht auf dem Gedanken, dass sowohl der Beschuldigte wie das Gericht der Vorbereitung bedürfen; dieser Gedanke ist im zweiten Teil nicht richtig, im ersten Teil findet er in der kontradiktorischen Untersuchung keine genügende Anerkennung.

Wir müssen vielmehr die allseits aufgestellten Forderungen: grössere Energie der Verfolgung, entschiedenere Mitwirkung des Beschuldigten, entschiedenere Beachtung seiner Selbständigkeit und Freiheit, in anderer Weise zu erfüllen suchen. Dabei dürfen wir den Gedanken einer doppelten Prüfung ruhig zurückweisen. Wenn wir danach die scheinbar radikalste Forderung aufstellen, dass die gerichtliche Voruntersuchung ebenso wie der Eröffnungsbeschluss fortfallen, so ist damit nur der Gedanke des Parteiprozesses am entschiedensten erfüllt. Es gilt nur, zu zeigen, dass diese Forderung gar nichts so neues ist, dass sie vielfach schon in der Praxis erfüllt ist, und dass sie auch durchaus zweckmässig ist. Neu ist diese Anschauung nicht, denn sie wurde schon vor 50 Jahren vorgetragen.[1]) Sie ist heute in unserer Praxis schon vielfach geltend. Denn die Statistik lehrt,[2]) dass eine Voruntersuchung nur in etwas über drei Prozent

1) S. Stemann, Goltdammers Archiv, 8, 41; Dalcke, Goltd. A. 7 (1859), 734; 14, 15. Später bes. v. Kries in Zeitschr. St. R. 9, 1 ff.

2) Deutsche Justizstatistik XI. 1903. Dazu meinen Aufsatz, Mittlg. 11, 288, v. Lilienthal, D. Jur.-Z. 9, 1003 f.

Digitized by Google

aller beendeten Vorverfahren, in 22% aller beendeten Strafkammersachen vorkommt, und dass die Zahl der Voruntersuchungen abnimmt! In allen Einstellungen ist die Staatsanwaltschaft sehr selbständig. Nur etwas über drei Prozent aller auf öffentliche Klage ergehenden Gerichtsbeschlüsse lauten abweisend — und darin stecken auch die, bei denen der Staatsanwalt selbst die Einstellung beantragte. Es genügt also die Vorbereitung durch die Parteien in den allermeisten Fällen; und ich wage unbedenklich die Behauptung, dass sie auch in sehr vielen Schwurgerichtsachen genügen würde. Es zeigt das deutlich, dass sich die Verhältnisse der Staatsanwaltschaft und die der Polizei wesentlich gegen früher verändert haben, wenn auch heute noch aus Preussen vielfach die Klage eines Misstrauens gegen beide ertönt.[1][2])

Ganz irrig ist der Gedanke, dass unser Vorschlag eine Verschlechterung der Vorbereitung bedeute. Die Güte und Vollständigkeit derselben sollen in nichts beschränkt werden. Der schlimmste Fehler der Neuerung wäre, dass alles beim alten bleibt, denn der Staatsanwalt ist so objektiv wie der Untersuchungsrichter und kann ganz dasselbe leisten.

In unseren Vorschlägen dürfen wir auch nicht das Aussageproblem ausser acht lassen. Es muss erst festgestellt werden, wie eine gute Aussage, d. h. eine dem objektiven Tatbestand möglichst nahekommende und die Erinnerungsmöglichkeit voll ausnützende erzielt wird. Jedenfalls steht fest, dass ein Zeugnis um so besser ist, je rascher es dem Erlebten folgt, und dass eine entschiedene Festlegung eines

---

1) Wenn die Schwurgerichte wegfallen sollten, was ja wohl zu erwarten steht, dann fällt ein wichtiger Grund zur Beibehaltung der Voruntersuchung weg.

2) In der Dresdener Versammlung der I. K. V. 1903 hob Kronecker hervor, dass das Misstrauen gegen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei heute noch bestehe. (Mittlg I. K. V. 11, 509.) Demgegenüber versicherte man mir, dass ausserhalb Preussens, z. B. in Sachsen, dies Misstrauen nicht bestehe, und dass es nicht gerechtfertigt sei, immer nur preussische Verhältnisse als Beispiele heranzuziehen. Auch in Baden und Hessen besteht meines Wissens kein Misstrauen gegen diese Behörden.

Digitized by Google

Zeugnisses in formellen Protokollen ebenso wie ein Herausfragen unter der Vorstellung eines bestimmten Zieles (was bei Vernehmungen meist unvermeidlich ist) das Erinnerungsbild verwischen. Deswegen muss auch die Vorbereitung eine sehr vorsichtige sein. Freilich darf auch für die Befragung in der Hauptverhandlung aus den Untersuchungen über das Aussageproblem noch gar manches gelernt werden![1])

V. Nach dieser Auffassung gestaltet sich das Vorverfahren in den Hauptpunkten etwa folgendermassen:[2])

1. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bereiten selbständig das Verfahren vor. Sie sollen objektiv vorgehen. Sie sollen nicht zu eingehend schon aufklären wollen. Dabei muss die Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft entschiedener unterstellt werden, und muss ein mündlicher Verkehr der beiden Stellen möglich sein. Die Erhebungen werden geheim und möglichst von den Beamten der Staatsanwaltschaft persönlich gepflogen, da hierdurch die Güte der Erhebungen gesichert wird und da persönliche Kenntnisse des Anklägers dringend geboten sind. Sie dienen nicht für die Vorbereitung der Richter in der Hauptverhandlung; daher können auch ihre Protokolle nicht mehr Schaden anrichten. —

2. Nötig aber ist dabei zweierlei: einmal eine wesentliche Einschränkung des Legalitätsprinzipes, dessen richtiger Grundgedanke einer pflichtmässigen Verfolgung stark überspannt ist, und das bekanntlich in geringeren Fällen eine mechanische Hemmung vernünftiger Zweckerwägungen be-

---

1) In den überaus wichtigen „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" von W. Stern sind schon Anfänge zum Studium der Forschungskunst gemacht. Ihre Fortführung erscheint dringend erwünscht. — S. auch Wertheimer und Klein im Archiv Krim. Anthr. 15, 72.

2) Zum folgenden bes. Heinemann, Mittlg. I. K. V. 11. 659, meinen Bericht ebenda 812, 821; Rosenberg, ebenda 755; v. Lilienthal, D. Jur.-Z. 9, 1001. Die Stuttgarter Versammlung nahm die hier gemachten Vorschläge nicht an: das darf als ein Zufallsvotum bezeichnet werden.

Digitized by Google

deutet. Allerdings müssen wir dann eine Ergänzung in einer stärkeren Betonung der Privatklage schaffen.[1])

Sodann muss der Staatsanwalt weitergehend als heute mit Zwangsmitteln ausgerüstet sein. Er muss den Beschuldigten und die Zeugen zum Erscheinen zwingen können (nicht zur Aussage!); Beschlagnahmen und Durchsuchungen stehen ihm heute schon ziemlich frei.

3. Wenn also der Untersuchungsrichter wegfällt, dann müssen die Stellen der Staatsanwälte vermehrt und diese von vielen ihnen nicht zustehenden Arbeiten befreit werden; und dann muss ein Richter für die notwendigen richterlichen Handlungen: Verhaftungen, sonstige Zwangsmassregeln und die vorwegzunehmenden Beweisaufnahmen bereit gestellt werden. Hierin liegt eigentlich der Punkt, an dem alle Befürworter einer richterlichen Untersuchung mit ihrer Kritik einsetzen: sie halten ein solches Requisitionsverfahren für umständlich, sie sprechen von Zeitverlust, Aktenhin- und -herlauf und Interesselosigkeit des Richters. Das letzte ist deswegen ganz bedeutungslos, weil der Richter nur die Form zu wahren und über die ihm vorgetragenen Beweise zu entscheiden hat. Ersuchen um Zeugenverhöre, wie sie heute nur zu oft unnötigerweise an den Richter gelangen, gibt es nicht mehr. Will der Staatsanwalt auswärts Beweise erheben, so ersucht er darum die Staatsanwaltschaft. Zeitverlust aber ist nicht zu besorgen, weil die Festnahmen natürlich wie heute vor sich gehen und nur die nachträgliche Prüfung derselben in Frage steht: bei vorwegzunehmenden Beweisaufnahmen aber müssen ja auch heute schon die Parteien beizitiert werden: man malt sich zur Kritik meist Situationen aus, die nicht vorkommen. So wird doch wohl jeder Staatsanwalt zur Augenscheinseinnahme sofort den Richter mitnehmen. Ebenso denkt doch niemand an die Wiederholung einer Beweisverhandlung, wenn der Beschuldigte erst nach-

1) Thiersch, Goltdammers Archiv 51, 162 will Beibehaltung eines etwas beschränkten Legalitätsprinzipes mit Beschwerde ans Gericht. Dem stimme ich nicht zu: das Gericht hat mit der Verfolgung nichts zu tun.

Digitized by Google

träglich entdeckt wird, es müsste denn ein besonderer Grund dazu vorliegen. Und endlich sehe ich nicht ein, warum nicht bei der Staatsanwaltschaft die Beamten ebensogut Zeit für ihre Arbeiten haben sollen wie der Untersuchungsrichter.

4. Dass der Beschuldigte häufiger als heute, und ganz besonders regelmässig bei jeder Verhaftung den Beistand eines Verteidigers erhalten muss, wird auch von anderen zugegeben;[1]) wir geben unserseits gern zu, dass Landstreicher und rückfällige Diebe meist auch ohne Verteidiger auskommen. Nur das ist wichtig, dass bei Beweisaufnahmen auch für den Abwesenden und noch Unbekannten ein Verteidiger bestellt werde. Lässt man dann den Verteidigern — die freilich nicht aus den jungen Referendaren genommen werden dürfen! — fair play, so werden sie auch sachlich vorgehen und sehr wohl imstande sein, für den Entlastungsbeweis zu sorgen. Das bestätigt jeder gewandte Verteidiger. Es muss aber dem Beschuldigten das Recht zugestanden werden, beim Richter eine Beweissicherung zu beantragen. —

5. Den sehr wichtigen Punkt, dass die Untersuchungshaft in allen Fällen beschränkt werde, dass die Präsumtionen der Haftgründe hier wegfallen, freier mündlicher und schriftlicher Verkehr des Verteidigers mit dem Verhafteten gestattet werde,[2]) und dass hier Zeitbeschränkungen eingeführt werden, die wir heute schmerzlich vermissen, erwähne ich nur. Er erfordert besondere Behandlung, die Reform auf diesem Gebiet sollte aber auch ohne weiteres einleuchtend sein. —

6. Endlich der Abschluss der Vorerhebungen und die Überleitung ins Hauptverfahren: Der Staatsanwalt überreicht seine Anklage, die genauer als heute den zur Aburteilung

---

1) Ich bin ein entschiedener Gegner eines öffentlichen Verteidigeramtes, denn dann hört die Selbständigkeit des Beschuldigten ganz auf. Ich bedaure aber, dass die Frage der Erweiterung der Verteidigung — wie zuletzt unsere ganze Frage — als finanziell undurchführbar bezeichnet wird!

2) Hierzu sehr zu beachten Rosenberg, a. a. O. 792 f.

Digitized by Google

stehenden Tatbestand nennt, die sodann auch die einzelnen Beweispunkte aufführt, aber nicht die Beweisergebnisse, die nur zu leicht die Richter voreingenommen machen. Eine Abweisung ist nur aus Rechtsgründen zulässig. Dass diese Anklageschrift als Grundlage der Verhandlung dienen kann, wird wohl niemand bestreiten wollen. Die Akten seiner Vorerhebungen behält der Staatsanwalt in der Hand. Er legt nur die richterlichen Protokolle der Anklage bei. Möglich aber ist, dass ohne vorherige Besprechung der Beweispunkte die Hauptverhandlung nicht klar und glatt genug vor sich gehen kann. Daher schlug der Staatsanwalt Rosenberg in Strassburg einen richterlichen Vortermin zur Klärung der Beweislage in ihren einzelnen Punkten vor.[1]) Dieser weicht von der kontradiktorischen Voruntersuchung oder einem solchen Eröffnungsverfahren darin wesentlich ab, dass er nur der Besprechung der Beweisthemata, vielleicht auch der Erörterung der Richterablehnung dient. Einige Überlegung dürfte ihn dem Praktiker wohl annehmbar machen, wenn bestimmt wird, dass die in ihm nicht genannten Beweisthemata und Beweismittel später nur bei wirklicher Neuheit benannt werden dürfen. Irgend eine solche Vororientierung kann in verwickelteren Fällen wohl nicht entbehrt werden. Der Vortermin scheint mir hierzu ein sehr praktischer Vorschlag zu sein. — Erwähnen möchte ich nur noch, dass es dringend erwünscht erscheint, dem Beschuldigten, gegen den der Staatsanwalt die Verfolgung aufgab, irgend eine authentische Erklärung hierüber zu erteilen, in wichtigeren Fällen sogar eine gerichtliche Verhandlung zur Ehrenrettung zu ermöglichen.[2]) —

So wie ich das Verfahren hier zeichne, wird es von einer nicht bedeutungslosen Reformpartei erstrebt.[3]) Man

1) Rosenberg, a. a. O. 807 f.

2) Dass schon die C. C. C. eine derartige Einrichtung kannte, hebt verdienstvoll Schötensack hervor, „Der Strafprozess der Carolina" 1904, 39 f.

3) Als Anhänger ausser den genannten sind mir wesentlich bekannt: Aschrott, Mittlg. I. K. V. 8, 237; v. Liszt; E. Beling, Zeitschr. Str. R. 25, 110; Stenglein, Gerichtsaal, 62, 271.

Digitized by Google

bekämpfe die Neuerung nicht mit dem beliebten Einwand des Nichterprobtseins: soll es denn keine Neuschöpfung mehr geben! Spricht aber nicht praktische Überlegung für unsere Auffassung? Gewiss ist der Vorschlag noch nicht in allem abgerundet. Aber er ist wohl wert, dass er die Grundlage einer gesetzgeberischen Erwägung sei. —

Digitized by Google

Die Forschungen zur Psychologie der Aussage.

Von Professor R. Sommer.

Nicht nur für die psychiatrische Begutachtung, sondern auch für die allgemeine Praxis der Gerichtsverhandlungen hat die kritische Untersuchung der Aussage eine grosse Bedeutung erlangt. Es macht sich allmählich in immer weiteren Kreisen die Erkenntnis geltend, dass die psychologischen Grundlagen der falschen Aussage noch nicht genügend erforscht sind. Auch hier führt, wie man es in der Geschichte der Wissenschaft so oft beobachten kann, die beginnende Einsicht in die Unrichtigkeit lange gehegter Voraussetzungen viele zu einem Skeptizismus, der nur durch systematische Untersuchungen der eigentlichen Fehlerquellen und der subjektiven Bedingungen der Aussage überwunden werden kann.

Ebenso, wie im Beginn der modernen Naturwissenschaft die Veränderung der Weltanschauung, die durch die astronomischen Entdeckungen bedingt war, einzelne Forscher, z. B. Cartesius, zunächst zu einem übertriebenen Zweifel an der Realität der sinnlichen Wahrnehmung führte, so zweifeln jetzt manche, nachdem die dogmatische Anschauung von der durchschnittlichen Richtigkeit menschlicher Auffassung, Erinnerung und Aussage durch psychologische Kritik erschüttert ist, ob es überhaupt möglich sei, auf Grund von Aussagen im allgemeinen einwandsfreie Resultate zu erhalten. Die beginnende Einsicht in die subjektive Bedingtheit von Vorstellungen und Meinungen, die bis dahin als feste Dogmen betrachtet wurden, führt auch hier zunächst zu einem Skepti-

Digitized by Google

zismus, aus welchem die kritische Wissenschaft nur dadurch herauskommen kann, dass sie die subjektive Notwendigkeit und den gesetzmässigen Ablauf der Auffassungs- und Denkakte im allgemeinen und in den einzelnen Fällen des wirklichen Lebens untersucht. Gelingt es, die Formen der falschen Aussage durch genaue Analyse der einzelnen Fälle und vorsichtige Zusammenfassung wesensgleicher Gruppen in erkennbarer Weise herauszuheben, und das psychologisch Gesetzmässige in der scheinbar regellosen Menge der falschen Aussagen zu erkennen, so wird der generelle Zweifel an der Möglichkeit richtiger Aussage durch eine kritische Diagnostik abgelöst werden, die vielleicht in manchen Fällen sogar imstande sein wird, aus unrichtigen Aussagen in Anbetracht der psychologischen Beschaffenheit des Aussagenden den richtigen Vorgang mit Wahrscheinlichkeit zu erschliessen.

Der Zweck meines Vortrages besteht nun darin, die verschiedenen Formen von falschen Aussagen nach Möglichkeit zu unterscheiden, und im allgemeinen zu untersuchen, unter welchen psychologischen Bedingungen dieselben zustande kommen. Dabei würde es den Rahmen meiner Aufgabe weit übersteigen, wenn ich hier eine chronologische Geschichte der Aussageforschung geben wollte. Diese geht viel weiter zurück, als es nach der zur Zeit im Vordergrund stehenden Literatur darüber erscheinen könnte. Nur das eine sei bemerkt, dass in diesem Punkte sich methodologisch ein Übergang aus dem Gebiet psychiatrischer Untersuchung in das der psychopathischen Grenzgebiete und von da in das weite Territorium der Aussage im allgemeinen vollzogen hat. Wenn ich also im folgenden die psychiatrischen Formen der falschen Aussage voranstelle, so dürfte das auch dem Gange der Entwicklung dieses Problems in methodischer Beziehung entsprechen.

Ohne daher im einzelnen auf die geschichtliche Reihenfolge einzugehen, in welcher die einzelnen Aufgaben in das wissenschaftliche Bewusstsein getreten sind, suche ich im folgenden ein System der verschiedenen Arten der falschen Aussage zu geben.

Digitized by Google

Vorher sei kurz auf die Methodik hingewiesen, welche zu einer Unterscheidung dieser Arten geführt hat, und welche in übereinstimmender Weise das psychiatrische wie das rein strafrechtliche Gebiet umfasst.

Dieselbe hat folgende Hauptmittel:

1. Beschreibung klinischer und strafrechtlicher Fälle.
2. Das Experiment betreffend Wahrnehmung, Reproduktion, Illusion etc., das ebenfalls psychiatrische und nicht psychiatrische Fälle gleichmässig umfasst.

Im psychiatrischen Gebiet ist die erste Forschungsmethode lange Zeit die einzig verwendete gewesen. Zu den Arbeitsresultaten derselben gehören z. B. die Studien über Pseudologia phantastica von Delbrück. Erst unter der Einwirkung einer psychophysiologischen Grundauffassung hat sich die zweite Methode, nämlich das **Experiment,** in dieses Gebiet Eingang verschafft.

In meinem Lehrbuche der psychopathologischen Untersuchungsmethoden habe ich mich bemüht, die experimentelle Methode auf die Untersuchung der Wahrnehmung und Illusion im pathologischen Gebiet anzuwenden, soweit dies zulässig und möglich ist. Unterdessen hat die experimentalpsychologische Methode mit Erfolg unternommen, auch im Gebiet des Normalen, speziell soweit dieses auf gerichtliche Aussagen Bezug hat, die psychologischen Bedingungen der falschen Aussage zu erforschen.

Fasst man die bisherigen Resultate zusammen, so ergibt sich folgende Übersicht:

1. Falsche Aussagen bei den deutlichen Formen der Geistesstörung.

Dabei sind folgende Typen erkennbar:

a) Der paranoïsche Typus.
b) Der halluzinatorische Typus.
c) Der psychogene (hysterische) Typus mit dem Charakter der Autosuggestibilität.
d) Die Pseudologie der Schwachsinnigen mit moralischen Defekten.

Digitized by Google

c) Der paramnestische Typus, der bisher am wenigsten erforscht ist.

2. Die rein kriminelle Form der völlig bewussten falschen Aussage aus Motiven des Egoismus, der Rache, des Hasses etc., die sich strafrechtlich im Begriff des Meineides verdichtet hat.
3. Die falschen Aussagen auf Grund von normalpsychologischen Täuschungen, die graduell in das pathologische Gebiet übergehen.

Betrachten wir zunächst die rein psychiatrische Gruppe, so ist am längsten bekannt und hervorgehoben der paranoïsche Typus.

Es gehört nicht hierher, die verschiedenen klinischen Krankheitsformen genau zu schildern, ich muss mich vielmehr darauf beschränken, die strafrechtlich wichtigen Punkte in Bezug auf das Problem der falschen Aussage hervorzuheben.

Bei der paranoïschen Krankheitsgruppe, die sich durch chronische Wahnbildung, speziell Verfolgungsideen, charakterisiert, kommen im Zusammenhange hiermit häufig falsche Aussagen vor, die bei der völligen Besonnenheit der betreffenden Kranken leicht geglaubt werden. Die Zahl der Fälle, in denen Personen von Paranoïkern ungerecht angeschuldigt und geschädigt werden, ist eine ausserordentlich grosse. Auch für einen erfahrenen Psychiater ist es oft schwer, bei Beschwerden und Anschuldigungen, deren Inhalt an sich im Rahmen des Möglichen liegt, Wahrheit und Irrtum zu unterscheiden. Oft ist das nur möglich, wenn man amtliche Vernehmungen über das Benehmen der Betreffenden anstellen lässt und das Resultat kritisch mit ihren eigenen Aussagen vergleicht. Dieses Verfahren ist bei der Aufnahme von Paranoïschen in Irrenanstalten oft nötig, besonders um Anschuldigungen wegen Freiheitsberaubungen vorzubeugen. Im Regulativ der psychiatrischen Klinik zu Giessen, die sich im übrigen sehr freier Aufnahmebedingungen erfreut, ist dieser Modus im allgemeinen für den Fall der Aufnahme

Digitized by Google

wegen Gemeingefährlichkeit vorgesehen und erweist sich gerade den falschen Aussagen der Paranoïker gegenüber als sehr zweckmässig, um Schutz der Gesellschaft und Sicherung der persönlichen Freiheit gleichmässig zu berücksichtigen.

Nun zeigt sich bei genauerer Prüfung, dass bei sehr vielen Paranoïkern, bevor sie in die Irrenanstalten kommen, oft eine jahrelange Periode liegt, in der sie noch nicht den Psychiater, wohl aber die Gerichte beschäftigen, indem sie im Beginne der Wahnbildung Beleidigungen und Verleumdungen gegen ihre vermeintlichen Feinde richten. Diese Fälle bilden einen Teil der unter dem Sammelnamen der Querulanten zusammengefassten Gruppe. Die ersten Symptome der paranoïschen Störung werden dabei oft verkannt, was nicht verwunderlich ist, da diese Primärsymptome meist nicht den damit vertrauten Psychiater, sondern den Richter beschäftigen. Es enthält dieser Satz nicht im mindesten eine Beleidigung des einzelnen Juristen oder des juristischen Standes im allgemeinen; er soll nur darauf hinweisen, dass ein Unterricht in der forensischen Psychiatrie für den angehenden Juristen nötig ist, um diese Formen der falschen Aussage an einzelnen Beispielen kennen zu lernen, die ihn vor Irrtümern in der Praxis schützen sollen. Wäre diese Form der falschen Aussage bei den Juristen in ausreichender Weise bekannt, so würde mancher Fall, der die Gerichte jahrelang beschäftigt und manches Unheil angerichtet hat, rechtzeitig in die Bahn der psychiatrischen Begutachtung gelenkt werden, während der Psychiatrie jetzt manchmal mehr die Aufgabe eines Epiloges zu dem geschehenen Unglück zukommt.

Als Beispiel greife ich aus den zahllosen Fällen paranoïscher Anschuldigungen gegen die verschiedensten Personen, die mir aktenmässig vorliegen, nur einen heraus, der einen Teil einer Familientragödie darstellt und die hessischen Gerichte viel beschäftigt hat. In der Klinik wurde im Jahre 1898 eine Frau H. geb. T. aus N. beobachtet, die zusammen mit ihrem Bruder P. T., der später ebenfalls begutachtet wurde, Plakate stark beleidigenden Inhaltes an verschiedenen Orten angebracht hatte. Vorausgegangen war

Digitized by Google

eine lange Prozessgeschichte in der Familie, auf die ich hier nicht näher eingehe. Die Frau erwies sich als ausgeprägt geisteskrank und war mit deutlichen Verfolgungsideen behaftet. Es ergab sich nun aus den Akten die merkwürdige Tatsache, dass die Frau schon 1893, nachdem sie sich von ihrem Manne getrennt hatte, und zu ihren Eltern nach N. zurückgekehrt war, als Zeugin die Angabe gemacht hatte, ihr Mann habe sie vergiften wollen.

Im Zusammenhange mit dem klinisch beobachteten Zustande kann kein Zweifel sein, dass sie schon damals von ausgeprägten Verfolgungsideen beherrscht gewesen ist und ihre Handlungsweise von diesen sehr wesentlich beeinflusst war. Ihre Angabe über Vergiftung von seiten des Mannes hat damals zu einem Zweifel an ihrem Geisteszustande keine Veranlassung gegeben, sodass die paranoïsche Frau unbehelligt in der mit Prozessen beschäftigten Familie blieb. Es ist natürlich sehr schwer, den Einfluss dieses Momentes retrospektiv abzuschätzen. Man kann dasselbe jedoch im Hinblick auf andere Fälle von Beeinflussung durch Paranoïsche nicht zu gering bewerten. Es liegt mir natürlich fern, die unglückliche Entwicklung dieser Familientragödie lediglich auf dies eine Moment zurückzuführen, da zweifellos neben der ausgeprägten Paranoia der Tochter mit einer Beanlagung mehrerer Familienmitglieder in dieser Richtung gerechnet werden muss. Immerhin wäre es vom Standpunkte der Psychiatrie und der Prophylaxe gegen Straftaten sehr gut, wenn solche Fälle von falscher Aussage rechtzeitig in psychiatrische Beleuchtung kämen.

Untersucht man das Zustandekommen der falschen Aussage bei der rein paranoïschen Wahnbildung genauer, so zeigt sich, dass es sich einerseits um eine falsche Auffassung der Wirklichkeit mit Weglassung, subjektiven Zutaten und Beziehung auf die eigene Person handelt, andererseits auch um eine retrospektive Veränderung des Erinnerungsmateriales in bestimmter Richtung. In sehr vielen Fällen spielen dabei allerdings auch Halluzinationen, das heisst Sinnestäuschungen ohne objektiven Vorgang, eine grosse Rolle. Da diese jedoch

Digitized by Google

auch bei Erkrankungen, die nicht in chronische Wahnbildungen überführen, oft vorkommen, besonders bei alkoholistischen und sonstigen toxischen Geistesstörungen vorübergehender Art, ferner besonders bei epileptischen Dämmerzuständen, auch bei manchen durch Schreck ausgelösten Psychosen, so betrachte ich die verschiedenen klinischen Fälle hier vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus zusammen, und rede von einem halluzinatorischen Typus der falschen Aussage. Hierbei handelt es sich einerseits um Illusionen, bei denen ein wirklicher Vorgang subjektive Zutaten oder Weglassungen erleidet, welche ihm eine wesentlich andere Bedeutung geben, die meist eine angenommene Beziehung auf den mit der Sinnestäuschung behafteten hat, oder um reine Halluzinationen, d. h. Sinnestäuschungen ohne objektiven Vorgang. Kann man nun im Moment einer hieraus resultierenden Aussage diese sofort mit der Wirklichkeit vergleichen, so ist die Erkennung der psychopathischen Grundlage leicht. Anders ist es, wenn die im Zustande der Sinnestäuschung entstandenen Vorstellungen noch weiter bestehen bleiben und zu falscher Aussage führen, während die sonstigen Symptome von Störung schon abblassen. Sehr interessant ist es, in dieser Beziehung Alkoholdeliranten darauf hin zu untersuchen, wie lange die halluzinatorisch entstandenen Vorstellungen bei ihnen noch haften. Es zeigt sich, dass diese Kranken sehr oft, wenn sie schon wieder völlig orientiert sind, die Umgebung genau auffassen und keinerlei aktive Sinnestäuschungen mehr haben, doch noch einige halluzinatorisch entstandene Vorstellungen (z. B., dass bestimmte Menschen in ihrer Nähe gewesen seien und anderes) festhalten. Manchmal sind diese Wahnideen im Übergangsstadium so sonderbar, dass sie sich sofort als solche verraten, z. B. die Angabe eines von mir beobachteten Alkoholisten, der behauptete, in der Wand sei ein Affennest, das ein Nachbar ihm zum Tort dahin gebracht habe.

Am interessantesten sind für uns die Fälle, in denen Anschuldigungen ausgesprochen werden. Sind diese an sich absurd, wie z. B. dass jemand den betreffenden in den Kopf

Digitized by Google

geschossen habe, während dies völlig ausgeschlossen ist, so kommen sie strafrechtlich nicht in Betracht. Es werden aber von Halluzinanten gelegentlich auch Dinge hinterher behauptet, die an sich nicht undenkbar sind, während eine genaue Prüfung das völlig Unwahre der Angabe herausstellt. Interessant ist der Fall, dass ein Delirant sich in Gegenwart des Arztes durch Anrennen eine Verletzung zuzieht, deren Folgen er in dem Übergangsstadium aus einem halluzinatorisch gehabten Erlebnis, z. B. einer Schlägerei mit einem bestimmten Menschen, ableitet.

Diese aus Halluzinationen entstehenden Wahnideen sind, falls es sich um transitorische Psychosen handelt, praktisch belanglos, da sie eben bald verschwinden und klarer Einsicht Platz machen. Strafrechtlich wichtig werden sie jedoch in denjenigen Fällen, in denen neben der vorübergehenden halluzinatorischen Erregung ein Zustand von Schwachsinn, Hysterie, oder chronischer Wahnbildung vorliegt, so dass die halluzinatorisch entstandenen Vorstellungen einen guten Boden finden.

Als Beispiel nenne ich einen Fall, der zwar die Gerichte nicht beschäftigt hat, aber leicht dazu hätte führen können, wenn er nicht infolge deutlicher Krankheitssymptome rasch in psychiatrische Beurteilung gekommen wäre, und wenn nicht verständige Angehörige vorhanden gewesen wären, welche die vorgebrachten Anschuldigungen gegen einen angesehenen Mann unbefangen geprüft hätten.

Es handelt sich um eine Patientin der Klinik, die in ihrer Heimat sich sexuell missbraucht glaubte. Gleichzeitig waren so deutliche Symptome von Sinnestäuschungen mit Angst vorhanden, dass an der Notwendigkeit der Anstaltsaufnahme kein Zweifel bestehen konnte. Die Auffassung, dass es sich um chronische Wahnbildung mit halluzinatorischen Erregungen handelte, hat sich unterdessen als sicher herausgestellt, da auch in anderen Punkten und bei anderen Gelegenheiten deutliche Verfolgungsideen nachweislich ohne jeden realen Grund hervorgetreten sind.

Digitized by Google

Praktisch am wichtigsten sind die Fälle, in denen unter dem Einfluss von toxischen Stoffen, besonders durch Morphium, Opium, Cocain, halluzinatorische Zustände ausgelöst werden, in denen oft Sinnestäuschungen sexueller Art vorkommen, die zu falschen Aussagen führen. Dieses Moment ist um so gefährlicher, als es sich dabei oft um Personen handelt, die, abgesehen von dem halluzinatorischen Delirium, infolge von chronischem Giftgebrauch in einen Zustand von mehr oder minder starker Demenz verfallen sind, oder bei denen eine hysterische Neurose zu Grunde liegt, wobei stets mit der starken Beeinflussbarkeit und Autosuggestibilität gerechnet werden muss.

In diesen Zusammenhang gehört das Schreiben eines ärztlichen Kollegen, das mir vor einiger Zeit zuging. Es handelt sich um eine geschehene Verurteilung auf Grund der Aussage einer Morphinococainistin. Die Anfrage gipfelt in folgenden Fragen:

1. Halten Sie dafür, dass eine Morphinococainistin schweren Grades glaubwürdig ist?
2. Halten Sie es für statthaft, dass allein auf deren Aussagen hin ein unbescholtener Mensch verurteilt wird?
3. Halten Sie es für möglich, dass eine solche Wahnidee ein Jahr lang und länger treu behalten werden kann?

Im Zusammenhang meines heutigen Themas beantworte ich diese Fragen folgendermassen:

Zu 1. Kranke mit Morphium-, Cocain- etc. -Missbrauch schweren Grades sind im allgemeinen sehr wenig glaubwürdig, da sich das halluzinatorische Element meist mit Zügen von Schwachsinn verbunden zeigt. Dies schliesst jedoch die Richtigkeit einer Aussage im einzelnen Falle nicht aus, ebenso wenig, wie die Aussagen ausgeprägt Geisteskranker in allen Fällen unwahr zu nennen sind. Solche Aussagen müssen daher, abgesehen von der subjektiven Glaubwürdigkeit, nach ihrer objektiven Seite möglichst genau geprüft werden.

Digitized by Google

Versagt jedoch die objektive Beweisführung völlig, so tritt die Erfahrung der Unglaubwürdigkeit solcher Personen auch für den einzelnen Fall in Kraft.

Zu 2. Die Frage, ob allein auf Aussagen einer solchen Kranken hin ein Mensch verurteilt werden soll, muss daher unter der Voraussetzung, dass die Angabe in keiner Weise objektiv erweislich ist, durchaus verneint werden.

Zu 3. Die Möglichkeit, dass eine auf Sinnestäuschungen beruhende Wahnidee lange Zeit festgehalten wird, ist zuzugeben, speziell wenn ausser der vorübergehenden halluzinatorischen Erregung Züge von Schwachsinn, Hysterie oder chronischer Wahnbildung vorhanden sind und ganz besonders, wenn wiederholte Anfälle von Halluzinationen auftreten.

Der dritte Typus der falschen Aussage ist der hysterische, oder wie er richtiger genannt wird, der psychogene. Aus dem alten Sammelbegriff der Hysterie, der ursprünglich der Sexualsphäre entnommen, allmählich zu einer unterschiedslosen Bezeichnung für nervöse, hypochondrische, und Schwachsinnszustände geworden war, hat sich eine Gruppe immer klarer herausheben lassen, bei der es sich um eine abnorm starke psychische Beeinflussbarkeit und abnorm starke Wirkung psychischer Momente auf das Nervensystem handelt, wofür ich 1894 den Namen psychogen vorgeschlagen habe. Dieses Moment bildet den Grund einer deutlich charakterisierbaren Gruppe von falschen Aussagen. Diese geschehen infolge von starker Beeinflussbarkeit und Autosuggestibilität ohne Bewusstsein der Unrichtigkeit, unterscheiden sich also in dieser Beziehung von den bewussten Lügen und Erfindungen der Schwachsinnigen mit moralischen Defekten durchaus. Allerdings sind klinisch psychogene Nervenstörungen und Züge angeborenen Schwachsinns öfter verbunden, so dass dementsprechend auch im Gebiet der Aussage Mischformen vorhanden sind, bei denen Selbstbetrug und bewusste Lüge sich zu einem kaum entwirrbaren Knäuel von falschen Aussagen verstricken. Diese Fälle bilden bei der dabei oft vorhandenen Schlauheit und Besonnenheit eine grosse Gefahr für die Personen der Umgebung, die das Un-

Digitized by Google

glück haben, in die Erfindungen solcher Kranken einbezogen zu werden. Es ist eine sehr interessante Aufgabe, im einzelnen Falle die Entstehung der falschen Aussagen genau zu ermitteln, wobei man manchmal Zug für Zug die Veränderung und Ausbildung des Gewebes von falschen Aussagen verfolgen kann. Als Beispiel gebe ich bei der strafrechtlichen Wichtigkeit dieser Fälle aus der Erfahrung der hiesigen Klinik folgendes:

Margarethe R. aus G., ausserehelich geboren, 20 Jahre alt, ist mehrfach in Zwangserziehungsanstalten gewesen. Aus 1893 stammen die ersten Mitteilungen über das Mädchen. Beständig lief sie fort, zeigte einen Trieb zum Vagabundieren und Betteln; z. B. hatte sie sich 1893 bis H. entfernt und sich unter groben Lügen dreiundfünfzig Pfennige zusammengebettelt. Am 24. April 1893 wurde sie in die Zwangserziehungsanstalt nach A. gebracht, nachdem sie vorher eine Woche im Spital zu E. gewesen war. Vorher trieb sie Unzucht mit einem 16jährigen Jungen. In den Akten heisst es: „Es war zweifelhaft, ob nicht die R. Veranlassung dazu gegeben hatte.“ Am 23. Mai 1894 wieder entlaufen, fand sie den Weg zu dem Grossvater über eine Reihe von Orten. Am 25. Mai dort eingetroffen und zurückgebracht, entlief sie am 6. September 1894 abermals, wurde am 7. September in Giessen wieder aufgegriffen und zurücktransportiert. Im Januar 1896 abermaliges Entlaufen, obwohl sie nach der letzten Entweichung „Stockprügel, Einsperrung und Fasten“ zur Strafe erhalten hatte. In einem Schreiben vom 9. Januar 1896 empfiehlt das Rettungshaus Verbringung in eine entferntere Anstalt. Dabei wird ihr Hang zu grobem Unfug betont. Ende Januar 1896 wird sie nach G. gebracht, dann in eine Erziehungsanstalt in G. bei D. Letztere kündigte 1898 den Vertrag wegen der beständigen Entweichungsneigung der R. Im ersten Jahre war es gut gegangen, im zweiten bemerkte man „rohe Denkweise, Ungebundenheit, diebisches und verlogenes Wesen“. Im dritten Jahre nahm ihre „Lasterhaftigkeit“ zu, sie entwich viermal, bettelte, erfand Märchen, erging sich, erkannt, in „Lügen über die An-

Digitized by Google

stalt und ihre Disziplinarmittel". Am 19. Oktober 1898 führte sie, nach betrügerischer Beschaffung von Schlüsseln, mehrere Diebstähle aus. Einmal entweicht sie in einem Graben, ein ander Mal flieht sie nachts ins Freie. 1899 kommt sie in die Erziehungsanstalt in E. bei H. Dort tat sie anfangs gut, „sie hat manche gute Sitten, ist zu Zeiten willig, sogar liebenswürdig".

Nach einem Jahre verlangte man indessen ihre Entfernung, da sie in ihrer Erregung mit Selbstmord drohte. So musste sie Ende 1900 nach G. zurückgeholt werden, wo sie zunächst im Stadthospital Unterkunft fand. Zunächst ging wieder alles leidlich, man liess sie als Dienstmagd im Hause sich beschäftigen. Auch wurde sie zum Seelsorger gesandt und konfirmiert. Im Juli 1901 musste man sie in die chirurgische Klinik senden, wo sich die Amputation eines Fingers nötig erwies. Im November musste sie abermals dahin wegen Verätzungen.

Diese Berührung mit der chirurgischen Klinik ist deshalb hervorzuheben, weil die R. das hier erworbene Vorstellungsmaterial, speziell das Chloroformieren, später in ihren Schwindeleien verwendet hat. Nach dem Bericht des Verwalters stellt sie sich nicht schlecht an, begreift schnell, ist flink und sauber, zeitweilig willig und freundlich. Nach Zurechtweisungen trotzig, halsstarrig, spricht Tage und Wochen kein Wort. Es wird vermutet, dass sie sich die vielen Verletzungen an den Händen mit ätzenden Stoffen beibringt. Sie isst saure und scharfe Speisen gern, wirft das Fleisch manchmal in den Spüleimer.

Sie wird nun von Pfarrer H. in Y. am 4. Februar 1902 als Dienstmädchen übernommen, jedoch nach 14 Tagen zurückgeschickt, weil sie die Kranke spielt, speziell viel hustet. Am 19. Februar 1902 schickte man sie zum Kreisarzt, da man eine Schwangerschaft mutmasste. Indessen traf dies nicht zu. Im März 1902 kommt sie als Dienstmädchen zu einem anderen Pfarrer. Hier fängt sie neue Schwindeleien an, in denen sie grosses Raffinement zeigt und den Dienstherrn zu täuschen versteht. Dieser schreibt sogar im April:

Digitized by Google

„Sie hat augenscheinlich den redlichen Willen, von der Bahn, auf die sie geraten war, durchaus abzulassen" und empfiehlt, sie als Aushilfsmagd in die neue Klinik zu nehmen, was glücklicherweise nicht geschehen ist. Nun begann die Schwindelei, die zu gerichtlichen Verwickelungen führte. Sie schrieb sich selbst Briefe und Karten, die sie nach G. riefen, wusste sich am 20. April 1902 Ausgang zu verschaffen, fuhr nach G., kam dann heim und erzählte ein Notzuchtsattentat, das hier an ihr verübt worden sein sollte. Auch schrieb sie später mit verstellter Hand Drohkarten an sich selbst. Interessant ist nun, in dem Fall zu sehen, wie allmählich unter den Fragen der Umgebung die vage Aussage bestimmte Form und Richtung annimmt, bis die R. schliesslich erzählt, sie sei hier an einem Wege vor der Stadt am hellen Nachmittag chloroformiert und missbraucht worden. Als Person wird schliesslich ein junger Arzt mit Namen X. genannt, was auf einen vor Kurzem aus einer der hiesigen Kliniken ausgetretenen Arzt zu passen schien. Durch die bestimmte Ermittelung, dass sie an dem betreffenden Tage nicht ohne Aufsicht gewesen, und dass der Betreffende gar nicht in G. gewesen war, wurde dieser Anschuldigung die Spitze sofort abgebrochen. Psychologisch interessant ist dabei vor allem, wie sie offenbar unter den Fragen der von ihrem angeblichen Schicksal mitleidig bewegten Umgebung sich allmählich auf eine bestimmte Person konzentrierte.

Der Pfarrer X., bei dem sie früher 14 Tage Dienstmädchen war, hat einen Sohn, der studiert. Aus diesem, der den gleichen Namen wie der erwähnte frühere Arzt der Klinik trägt, wird anscheinend unter dem Einfluss ihrer Erinnerungen an die chirurgische Klinik ein Mediziner, dazu kommen die Vorstellungen über das Chloroformieren, und so entsteht auf der Grundlage ihrer obscoenen Phantasien allmählich der Arzt Dr. X., der sie am hellen Tage auf einer ihr bekannten Strasse chloroformiert und gemissbraucht haben soll. Dabei ist die Lage der Strasse dem medizinischen Spezialfache des angeblichen Täters entsprechend an der sog. schönen Aussicht nahe der Klinik gewählt. Hier lässt sich

Digitized by Google

Schritt für Schritt die Entstehung einer phantastischen Lüge erkennen, die in diesem Falle glücklicherweise nur zur baldigen Einstellung des Verfahrens von Seiten der Staatsanwaltschaft geführt hat.

Die R. wurde sodann in die psychiatrische Klinik aufgenommen und später in eine Landes-Irrenanstalt überführt. Der ganze Verlauf mit dem Wechsel von Zwangserziehungsanstalten, Spitalbehandlung und vergeblichen Versuchen in Stellungen als Dienstmädchen, in denen sie in kurzer Zeit durch ihre Schwindeleien Verwirrung stiftet, ist ein warnendes Beispiel für die zur Zeit noch oft übliche Behandlung solcher Individuen, die bei dieser Vereinigung von Schwachsinn mit Hysterie von vornherein in psychiatrische Aufsicht gehören.

Der vierte pathologische Typus ist der **paramnestische,** der ebenso wie der psychogene weit in das scheinbar rein normal-psychologische Gebiet hinein reicht. Es handelt sich um Fehlerinnerungen, die das wirkliche Nichtwissen verdecken und die Lücke von Erinnerungslosigkeit (Amnesie) ausfüllen. Am reinsten ist dieser Typus zu beobachten, wenn nach Zuständen völliger Bewusstlosigkeit hinterher durch die Erzählungen der Umgebung oder auf associativem Wege Vorstellungen über die Zeit der Bewusstlosigkeit zu stande kommen, die allmählich nicht mehr als sekundär von den Betreffenden unterschieden werden, so dass sie scheinbare Erinnerungen an die Zeit der Bewusstlosigkeit haben. Ganz einwandfrei sind in dieser Beziehung die Fälle, in denen strafrechtliche Verwickelungen gar nicht vorliegen und jedes Motiv, ein Wissen über die betreffende Zeit zu simulieren, wegfällt.

Am häufigsten sind solche Erscheinungen bei schwachsinnig gewordenen Epileptischen, welche z. B. eine Verletzung, die sie notorisch in Folge des epileptischen Anfalles bekommen haben, nachträglich auf eine erlittene Misshandlung beziehen. Hier handelt es sich bei den Fällen, in denen schwere Verwirrtheit vorgelegen hat, nicht um ein Persistieren von Sinnestäuschungen in dem oben entwickelten Sinne, sondern um eine Paramnesie.

Digitized by Google

Strafrechtlich sehr wichtig kann diese Erscheinung besonders nach Kopfverletzungen werden, die Bewusstlosigkeit und Verwirrtheit zur Folge haben, und nach denen hinterher durch Assoziationen leicht Fehlerinnerungen zustande kommen.

Handelt es sich dabei um Opfer von Verbrechen, so liegt die Gefahr nahe, dass unter dem Einfluss von ungeschickten Fragen, besonders wenn diese von Vermutungen über den wirklichen Täter geleitet sind, durch Induktion Fehlerinnerungen und falsche Aussagen herbeigeführt werden. Es sollte daher in solchen Fällen niemals versäumt werden, die Frage der Erinnerungsstörung alsbald von einem sachverständigen Arzt prüfen zu lassen. Hierbei sollte man sich nicht nur auf die Frage nach der Person des Täters beschränken, sondern überhaupt untersuchen, ob in der Erinnerungsreihe des Betroffenen Lücken vorhanden sind.

Das Studium dieser paramnestischen Störungen führt weit in das Kapitel der Erinnerungstäuschungen bei Normalen hinein. Im pathologischen Gebiet ist zunächst bei experimenteller Prüfung ersichtlich, dass das Festhalten von Assoziationen als scheinbare Erinnerungen dabei eine hervorragende Bedeutung hat. Als Beispiel gebe ich folgende Untersuchung an einem z. Zt. in der Klinik befindlichen Patienten. Derselbe ist nach einem schweren Unfall mit nervösen Störungen und Gemütsdepression erkrankt, die ihn ca $1^1/_2$ Jahre nach dem Unfall zu uns geführt haben. Neben den genannten Symptomen tritt bei ihm öfter eine eigentümliche Unbesinnlichkeit hervor, die genauer untersucht wurde. Es geschah dies (durch Herrn Dr. von Leupoldt) mit der Ranschburg'schen Wortpaarmethode. Das heisst, es wurden ihm Paare von assoziativ verknüpften Worten z. B. Mönch-Kloster, Ton-Stimme, Gras-Wiese, Ritt-Sattel u. s. w. vorgesprochen mit der Aufgabe, nach einer bestimmten Zeit auf Zuruf des ersten das zweite Wort zu wiederholen. Aus den auch sonst sehr interessanten Resultaten hebe ich hier nur ein eigentümliches Phänomen im obigen Zusammenhange hervor.

Auf das Wortpaar Kind-Mutter reproduziert er 10 Sekunden nachher auf das vorgesprochene erste Wort „Kind“

Digitized by Google

das Wort „Vater“ und hält dieses, als der Versuch nach 17 Tagen wiederholt wird, in gleicher Weise fest. Analog behält er von dem Wortpaar: Feld-Ernte als Fehlerinnerung: Acker, von dem Wortpaar: Kamm-Bürste, das ganz unverständliche „Fuder“.

Es liegen in den ersten Fällen zweifellos Assoziationen auf den in dem Wortpaar steckenden Vorstellungsinhalt vor, die als Fehlerinnerungen auftreten. An Stelle des völlig vergessenen Ergänzungswortes tritt demnach hier eine Association mit der subjektiven Überzeugung, dass es sich wirklich um eine Erinnerung an das Gesprochene handelt. Ähnliche Erscheinungen kommen bei diesem Kranken vielfach vor und zeigen, dass es sich bei ihm ausser den nervösen Störungen und der Depression um den Mangel einer elementaren Denkfunktion mit der Wirkung der Paramnesie handelt.

Wir werden bald sehen, dass dieser Typus der Erinnerungsstörung mit falscher Aussage auch im Normalpsychologischen eine grosse Bedeutung hat.

Die aufgezählten 5 Formen oder Typen der falschen Aussage im pathologischen Gebiet werden sich wahrscheinlich bei weiterem Studium noch vermehren lassen, mögen jedoch als Orientierung über den gegenwärtigen Stand unseres Wissens vorläufig genügen.

Die zweite Hauptgruppe umfasst die rein kriminellen Formen der bewussten falschen Aussage aus Motiven des Eigennutzes u. s. w. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass eine bewusste falsche Aussage nicht auf pathologischem Boden erwachsen könne, wie wir dies bei den oben erwähnten Fällen von Schwachsinn mit moralischen Defekten finden. Ich meine also nach Ausschluss der nachweisbar pathologischen Fälle das, was im § 153 des Strafgesetzbuches unter dem Begriff des Meineides festgelegt worden ist, und schalte dieses ganze Gebiet aus meiner gegenwärtigen Betrachtung aus.

Neben dem Meineid kennt unser Reichsstrafgesetzbuch in § 163 noch den fahrlässigen Falscheid. Es erhebt sich die Forderung, diese offenbar psychologisch bedingte

Digitized by Google

Unterscheidung mit den wirklichen Tatsachen von falscher Aussage im normalpsychologischen Gebiet zu vergleichen. Wir kommen hiermit zu der dritten Hauptgruppe, nämlich zu der falschen Aussage im Gebiet des Normalpsychologischen.

Bevor ich auf die einzelnen psychologischen Momente eingehe, die hierbei mitwirken, muss ich nochmals auf die Frage der Methodik zurückgreifen, da diese bei der Lösung solcher Aufgaben von grosser Wichtigkeit ist und eine genaue Kritik verlangt. Im allgemeinen handelt es sich darum, zu prüfen, ob und wieweit irgend welche sinnliche Eindrücke und Wahrnehmungen richtig reproduziert werden und welche inneren und äusseren Bedingungen die Fehler der Reproduktion veranlassen.

Es ist dazu nun nötig:

1. Die Exposition eines Sinnesreizes.

Dieser ist zu unterscheiden:

a) nach der Art des Sinnesorganes und wird entsprechend den Vorgängen des praktischen Lebens meist ein optischer oder akustischer sein, kann sich jedoch im systematischen Zusammenhang solcher Untersuchungen auch auf ein anderes Sinnesorgan beziehen, z. B. taktiler Natur sein;

b) nach der besonderen Beschaffenheit innerhalb einer Sinnessphäre, wobei z. B. im optischen Gebiet Form, Licht, Farbe, Zahl, Stellung, Bedeutung der exponierten Gegenstände in Betracht kommt. Hierbei kann man im optischen Gebiet entweder Objekte und objektive Vorgänge oder Bilder von Objekten, Menschen, Situationen etc. exponieren. Bei den Fällen der strafrechtlichen Praxis handelt es sich meistens um Situationen oder Ereignisse, welche wahrgenommen wurden und reproduziert werden sollen. Es wäre demnach anscheinend am besten, einen wirklichen Vorgang vorzuführen und die Fähigkeit der Erinnerung daran zu prüfen.

Jedoch ist es ausserordentlich schwer, wenn man in dieser Weise experimentiert, eine Gleichheit der Wahr-

Digitized by Google

nehmungsbedingungen zu erzielen, welche die Voraussetzung zur Vergleichbarkeit der Resultate bildet. Dieser Übelstand tritt besonders hervor, wenn Überraschungsexperimente, z. B. bei Versammlungen, vorgenommen werden. Eine möglichst gleichmässige Fähigkeit, den Vorgang zu beobachten, ist bei dem Experiment, bei dem es sich um Feststellung der wesentlichen Grundphänomene handelt, vorzuziehen. Am einfachsten ist es, eine Reihe von Gegenständen z. B. auf einer Schale zu vereinigen und vorzuzeigen, was manchmal als psychologisches Gesellschaftsspiel geschieht. Dieses Verfahren leidet daran, dass die gezeigten Gegenstände meist ganz zusammenhanglos sind, d. h. gerade einen Mangel in der Beziehung aufweisen, die bei der Auffassung von Situationen und Gruppen im wirklichen Leben von grösster Bedeutung ist. Es ist daher erklärlich, dass gerade von experimentalpsychologischer Seite meist der Exposition von Bildern gegenüber der Vorführung wirklicher Vorgänge und Situationen der Vorzug gegeben worden ist. Ich erwähne hier nur die Arbeiten von Stern in Breslau, der mit Bildern operierte, ferner die Arbeiten von Elias Müller und Schumann, welche Silbenreihen auf einer rotierenden Trommel erscheinen lassen; die Versuche von Ranschburg in Budapest, der besonders Zahlenreihen sichtbar macht, um die Auffassungs- und Reproduktionsfähigkeit zu prüfen; endlich die Experimente von Diehl in Lübeck, der als optischen Reiz Zahlen, Linien, Winkel und andere einfache Figuren verwendete.

Für den wesentlichen Vorzug dieser Arten der Exposition, die man im weiteren Sinne als bildliche im Gegensatz zur objektiven bezeichnen kann, halte ich die relative Einheitlichkeit der Versuchsbedingungen.

Es erschien mir zweckmässig, diesen Vorzug mit der Wahrnehmung von Situationen und Vorgängen aus dem Leben dadurch zu vereinigen, dass ich photographische Momentaufnahmen von wirklichen Situationen und Vorgängen vermittelst von Diapositiven auf einen Schirm projizierte und die Reproduktion prüfte. Es diente mir dazu eine Auswahl

Digitized by Google

von Aufnahmen, die ich gelegentlich auf Reisen gemacht habe. Bei allen diesen entweder bildlichen oder objektiven Arten der Exposition ist die Messung der Zeit von grosser Bedeutung. Diese kann natürlich, wenn man nicht sehr komplizierte Einrichtungen treffen will, viel leichter bei der bildlichen, als bei der objektiven Exposition gemessen werden. Hierbei kann man nach Art photographischer Momentverschlüsse die Zeit leicht bestimmen.

Bei einer Expositionsdauer von mehreren Sekunden kann man durch Schluss und Öffnung der Projektionslinse nach der Sekundenuhr Resultate mit geringen Zeitfehlern erhalten.

Es ist sodann nötig:

2. Die Prüfung, wie viel die Versuchsperson von dem exponierten Bild aufgefasst hat, und wie sich ihre Erinnerungen zu dem tatsächlichen Befund verhalten. Dabei sind zwei Methoden scharf zu unterscheiden, nämlich:

a) die Methode des freien Berichtes,

b) die Methode der Fragebeantwortung.

Beide haben ihre Vorteile und Nachteile. Bei der ersten tritt das im Vordergrunde des Bewusstseins bei dem Reproduzierenden Stehende oft viel klarer hervor, als bei der Beantwortung von Fragen, die der Auffassung des Untersuchenden entspringen und ihrerseits subjektiv durch diese bedingt sind. Andererseits werden dabei häufig Elemente, die tatsächlich reproduziert werden können, weggelassen, zum Teil aus Unbehilflichkeit des Ausdruckes, zum Teil in Folge von Ablenkung.

Bei der Fragemethode hat man den grossen Vorteil der Vergleichbarkeit bei verschiedenen Versuchspersonen. Andererseits wirkt die Frage als neuer Reiz, der seinerseits oft falsche Reproduktionen begünstigt und auslöst. Allerdings liegt hierin bei kritischem Bewusstsein über die psychologische Tragweite der Frage keine grosse Gefahr. Diese entsteht für die Deutung erst dann, wenn ungeschickt und suggestiv gefragt wird, ohne dass die Valenz der Frage selbst in Rechnung gezogen wird.

Digitized by Google

Praktisch scheint sich die Vereinigung von Berichts- und Frage-Methode am besten zu bewähren, um die wesentlichen Besonderheiten der Auffassung und Reproduktion klarzustellen.

Als Beispiel für das Verfahren gebe ich Ihnen folgendes: Es wurde das nebenstehende Bild*) mittelst des Projektions-

apparates vor drei Versuchspersonen unter möglichst gleichen Wahrnehmungsbedingungen eine Zeit von 5 Sekunden exponiert. Die drei Berichte lauten:

I. Herr L.: In der Mitte ein Bogengang, rechts zeltartiger Aufbau. Eine Menge Menschen. Vorn eine Dame in weisser Bluse, die den Zuschauern das Gesicht zuwendet. Vorn anscheinend Stufen.

*) Beim Versuch wurde das Original in etwa 20 facher Vergrösserung projiziert, wodurch die einzelnen Personen etc. weit schärfer hevorgehoben werden.

Digitized by Google

II. Herr R.: Ein Torgang durch ein zweistöckiges Haus mit Ausblick auf eine Anhöhe im Hintergrunde. Lebhafter Personenverkehr durch den Torweg. Im Vordergrunde eine dem Beschauer das lachende Gesicht zukehrende jüngere Dame, anscheinend mit einer älteren im Kapothut sich unterhaltend.

III. Herr Z. Volksansammlung, Inschrift „Bellagio". Rundbogen. Café.

Diese Berichte unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht. Gemeinsam ist ihnen nur die Erwähnung einer Menschenmenge und des Bogenganges. Die junge Dame in der Mitte wird nur von 2 Beobachtern erwähnt, die beide die Wendung des Gesichtes richtig angeben, dabei wird von Herrn R. die Dame im Gespräch mit der neben ihr stehenden älteren geglaubt, während diese auf dem Bilde einem neben ihr stehenden Herrn zugewendet ist. Hier wird also offenbar der Eindruck der Unterhaltung zwischen diesen beiden Personen auf die ersterwähnte Dame übertragen. Der Gesichtsausdruck dieser wird als lachend bezeichnet. Interessant ist, dass auch 2 andere getrennte Eindrücke, nämlich der Torgang und der Anblick der Häuser mit der dazwischen laufenden Strasse zu einer Vorstellung „Torgang durch ein zweistöckiges Haus" kombiniert werden.

Eine Inschrift wird nur von Herrn Z. erwähnt, der angibt, ein Café gesehen zu haben.

Die Anhöhe im Hintergrund wird nur von Herrn R., die Inschrift „Bellagio" nur von Herrn Z. erwähnt. Eine halbrichtige Wahrnehmung: „vorn Stufen", die sich auf die Querstreifung der Balken an der Schiffswand im Vordergrund bezieht, wird nur von Herrn L. gemacht.

Diese Berichte werden durch Antworten auf bestimmte Fragen methodisch ergänzt.

Auf die Frage: 1. Haben Sie etwas Bemerkenswertes an den Fenstern gesehen? antwortet I. Herr L.: „Bogen", während keine daran sind; II. Herr R.: „Als Umkleidung Säulen mit Bögen".

Digitized by Google

Hier wird also der richtige Eindruck von Säulen und Bögen nach der etwas suggestiven Frage über die Beschaffenheit der Fenster auf diese übertragen. III. Herr Z.: „Verzierungen, Säulen und Rundbogen".

Es findet also bei allen drei Personen infolge der Frage die Synthese zweier Erinnerungsbilder unter dem suggestiven Begriff des Bemerkenswerten statt, begünstigt durch eine erfahrungsmässig nicht seltene Beschaffenheit von Fenstern. Die ausgehängte Wäsche ist von keinem Beobachter bemerkt. Dieses Resultat, dass unter dem Einfluss einer Frage alle drei Personen der gleichen Erinnerungstäuschung unterliegen, ist sehr bemerkenswert.

Zu der 2. Frage: „Liegen an der Anhöhe Häuser?" muss ich vorausschicken, dass dieselbe eigentlich unrichtig gestellt war und nur zum Zweck eines Suggestionsversuches brauchbar erscheint. In dem Bericht hat nämlich nur Herr R. eine Anhöhe erwähnt.

Es sind also für die Herren L. und Z. zwei suggestive Vorstellungen, nämlich „Anhöhe" und „Häuser", für Herrn R. nur eine, nämlich „Häuser", in der Frage enthalten.

Die Antworten lauten bei I. Herrn L.: „ja". II. Herrn R.: „Habe keine gesehen". III. Herrn Z.: „ja".

Interessanter Weise behauptet also gerade Herr R., der in dem Bericht die Anhöhe besonders erwähnt, keine Häuser daran gesehen zu haben, während bei den Herren, welche dieselbe nicht erwähnt haben, auf die suggestive Frage Bejahung erfolgt. Dies kann nun so gedeutet werden, dass diesen beiden Herren infolge der Frage der Tatbestand eingefallen ist, oder so, dass gerade infolge einer Unklarheit der Erinnerung die Suggestivfrage gewirkt hat. Welche Deutung richtig ist, bleibt dahingestellt.

Die 3. Frage: „Haben Sie eine zusammenhängende Häuserreihe gesehen oder eine Strasse" ist sehr mangelhaft gestellt, da nicht klar ist, ob sie sich auf die vorderen Häuser oder die Häuser an der Höhe bezieht. Daher kommt eine verschiedene Beziehung der Antworten, die folgendermassen lauten:

Digitized by Google

I. Herr L.: „Keine deutliche Erinnerung, anscheinend verstreute Lage der Häuser".

II. Herr R.: „Eine nach links biegende Strasse, deren rechte Seite mir als Anhöhe erschien". Hier ist die Strasse, die nach Meinung der Versuchsperson jenseits des Torbogens beginnt, reproduziert, die Richtung dagegen ist falsch.

III. Herr Z.: „Einzelne Häuser".

Die geringe Brauchbarkeit der Antworten liegt hier in der mangelhaften Fassung der Frage.

Auf die 4. Frage: „Ist auf dem Bilde Wasser zu sehen oder nicht?" die den wirksamen Begriff „Wasser" enthält, antwortet I. Herr L.: „Nein, nur Stufen, die offenbar zum Wasser führen". Wenngleich die Bedeutung der Querstreifen verkannt ist, nähert sich diese Angabe der Wirklichkeit. II. Herr R.: „Nein", also richtig. III. Herr Z.: „Es ist ein Wasserstreifen zu sehen", also falsch. Dass eine blosse optische Verkennung vorliegt, ist bei der Beschaffenheit des Bildes nicht wahrscheinlich. Vermutlich handelt es sich um eine Assoziation auf den Gesamteindruck, die durch die Frage zu einer Scheinerinnerung wird.

Auf die 5. Frage: „Sind Inschriften auf dem Bilde zu sehen gewesen?" antwortet I. Herr L.: „Keine Erinnerung". II. Herr R.: „Keine bemerkt". III. Herr Z.: „Ja, Bellagio". Es ergibt sich hier das gleiche Resultat wie bei den Berichten.

Nach diesem Beispiel über die Art der Methode suche ich zusammenzustellen, welche verschiedenen psychologischen Vorgänge im allgemeinen zu einer falschen Aussage auf Grund unrichtiger Auffassung und Reproduktion führen können. Diese lassen sich einteilen:

1. in Mängel der Wahrnehmung,

2. in Veränderungen, welche die Wahrnehmungen bis zur Aussage erleiden.

In Bezug auf die Wahrnehmung kommen folgende Vorgänge in Betracht:

Digitized by Google

a) Auslassung von Teilen eines wahrnehmbaren Komplexes, d. h. Unvollständigkeit der Wahrnehmung, wofür im obigen Experiment eine Reihe von Beispielen vorkommen.

Die Vollständigkeit der Wahrnehmung ist dabei einerseits abhängig von der Zeit der Exposition, andererseits von der subjektiven Fähigkeit der Auffassung.

b) Falsche, aber an sich optisch erklärliche Auffassung einer Haltung oder Form. Ich erinnere hier an die bekannten optischen Spielereien mit Linienführungen, die nacheinander bald eine Erhöhung, bald eine Vertiefung anzudeuten scheinen, so dass unser Bewusstsein aus der gleichen Linienführung verschiedene körperliche Vorstellungen schaffen kann. Dieses elementare optische Moment spielt sicher bei der Auffassung von Haltungen und Stellungen bei kurzer Exposition, wenn die Auffassung nicht durch den Anblick von Bewegungen korrigiert wird, eine gewisse Rolle, besonders bei der bildlichen Methode.

c) Zutaten zu dem Wahrgenommenen im Moment der Auffassung. Dies ist der Grundtypus der normalpsychologischen Illusion, die eine grosse Bedeutung auf diesem Gebiete hat.

d) Kombination mehrerer wahrgenommener Teile im Sinne der Beziehung untereinander. Hierfür sind in den Reproduktionen der obengenannten Versuchsperson R. zwei gute Beispiele vorhanden.

e) Beziehung einer Wahrnehmung auf die eigene Person. Diese Erscheinung ist bei bildlicher Exposition im allgemeinen nicht zu beobachten, spielt aber bei der Wahrnehmung von objektiven Vorgängen auch im normalpsychologischen Gebiet eine gewisse Rolle, wobei besonders Affekte mitwirken. Hier ist der Punkt, in welchem die bildliche Methode überhaupt ihre Grenzen findet, da bei ihr die apperzeptiven Verfälschungen der Wahrnehmung durch Beziehung auf die eigene Person fehlen.

Ausser diesen Mängeln der Auffassung sind die Veränderungen zu betrachten, welche die mehr oder weniger

Digitized by Google

richtige Wahrnehmung und Auffassung sekundär bis zur Aussage erleiden.

Hierbei hebe ich folgende Prozesse hervor:

1. Allmähliches Ausfallen von Teilen der Wahrnehmung, sodass die Fähigkeit, sich zu erinnern, immer geringer wird. Dieses Moment wirkt in der gleichen Richtung wie die Unvollständigkeit der Wahrnehmung, sodass immer mehr Elemente verblassen und schliesslich wegfallen. Auf die pathologischen Beziehungen dieser Erscheinung im Gebiet der Gedächtnisstörungen kann ich hier nicht eingehen.

2. Das Festhalten von bestimmten Teilen des Wahrnehmungskomplexes mit einer Betonung, die ihm in der ursprünglichen Wahrnehmung nicht zugekommen ist. Die Gründe, weshalb von einzelnen Menschen gerade bestimmte Teile einer Wahrnehmung behalten, die anderen vergessen werden, sind sehr mannigfaltig. Sehr oft spielt dabei die persönliche Apperzeption, d. h. die Beziehung, in welche die Wahrnehmung zu der eigenen Person gebracht worden ist, eine bedeutende Rolle. Speziell affektiv betonte Eindrücke haften oft sehr lange, während andere verloren gehen. Jedoch ist dies nicht das einzige Moment, welches das Festhalten bestimmter Teile einer Wahrnehmung bedingt. Manchmal bleiben ganz nebensächliche Eindrücke, über deren Beziehung zu unserer Person wir uns gar keine Rechnung ablegen können, mit merkwürdiger Deutlichkeit bei uns haften. Manchmal findet man den Grund dazu in einer besonders guten Disposition zu sachlicher Wahrnehmung, wozu körperliches Wohlbefinden und Affektlosigkeit gehören. Jedoch ist auch hieraus der eigentümlich elektive Charakter mancher Erinnerungen nicht zu erklären.

3. Die Veränderungen, die gerade Eindrücke mit persönlicher Apperzeption infolge dieses subjektiven Momentes erfahren.

4. Die Veränderungen, welche die Erinnerungselemente in Folge von Assoziationen erleiden, indem diese die Erinnerungselemente überwuchern oder ganz verdrängen.

Digitized by Google

5. Das Eintreten von Assoziationen an Stelle von Erinnerungslücken. Es ist ersichtlich, dass der paramnestische Typus des pathologischen Gebietes ein Analogon im normalpsychologischen hat, indem auch hier oft ein wirkliches Nichtwissen durch assoziative Vorstellungen, die für Erinnerungen gehalten werden, verdeckt wird.

6. Der grosse Einfluss von Fragestellungen auf die Art der Reproduktion, indem der in der Frage liegende Vorstellungsinhalt in irgend einer Weise suggestiv, wenn auch vielleicht oft nur durch Verstärkung oder Verdrängung vorhandener dunkler Erinnerungen einwirkt. Dies ist für die Form des juristischen Verhöres von grösster Bedeutung.

Dass diese Aufzählung der wirksamen Momente vollständig sein wird, glaube ich im Hinblick auf den wunderbaren Reichtum von Erscheinungen, der einem schon bei einfachen Experimenten dieser Art entgegentritt, nicht, meine vielmehr, dass hier der experimentellen Psychologie und vielfachen Beobachtung noch ein weites Feld fruchtbarer Arbeit offen steht. Jedenfalls ist schon jetzt klar, dass es ausser den im Strafgesetzbuch erwähnten Fällen des Meineides und fahrlässigen Falscheides noch das Gebiet des bona fide und nicht fahrlässig geleisteten Falscheides gibt. Wenn nicht die gerichtliche Praxis durch diese Erscheinungen verwirrt werden soll, muss die wissenschaftliche Kriminalistik im engsten Zusammenhang mit der experimentellen Psychologie die verschiedenen Formen der falschen Aussage genau untersuchen und das Verschulden dabei in jedem einzelnen Fall genau abwägen.

Als Beleg dafür, wie diese Fragen in das Rechtsleben einzudringen beginnen, gebe ich hier einen Brief wieder, den ich von meinem Kollegen Herrn Dr. S. in B. vor einiger Zeit zu meinem Thema erhalten habe. Derselbe schreibt:

„Vor etwa 2 Monaten war ich als Sachverständiger zu einem Prozesse beigezogen; im Verlaufe des Beweisverfahrens ergab sich folgender Fall: Es war für die Feststellung des Tatbestandes wichtig, was und aus

Digitized by Google

welcher Höhe drei Herren, die in einem Lift vom 2. Stockwerke nach abwärts fuhren, wahrnahmen und wahrnehmen konnten. Die Fahrtdauer wurde auf nicht ganz eine Minute festgestellt. Die 3 Männer waren: ein Architekt, ein Baumeister und der Liftführer. Vom Vorsitzenden wurde nun der Versuch gemacht, die Situation der drei Zeugen durch ihre eidlichen Aussagen zu bestimmen. Der Architekt gab mit vollster Bestimmtheit an, dass alle drei in einem gewissen Nebeneinander standen; der Baumeister behauptete mit ebensolcher Bestimmtheit, dass er seiner Gewohnheit gemäss im Lift sass, während seine beiden Begleiter standen; der Liftführer behauptete sich bestimmtest dahin äussern zu können, dass er allein stand, während die beiden anderen sassen. — Der Umstand selbst war prozessual von keiner besonderen Wichtigkeit; es ist daher nicht anzunehmen, dass die prozessuale Wichtigkeit die Aussage beeinflusste; ebenso war jede mala fides ausgeschlossen. — Die Psychologie dieser drei Aussagen war für mich, wie Sie sich leicht denken können, äusserst frappierend, denn keiner der Zeugen behauptete, sich nicht erinnern zu können; jeder gab vielmehr seine Darstellung als absolut sicher an."

Gerade solche Beobachtungen sind es, die bei manchen eine Skepsis gegen Zeugenaussagen im Allgemeinen hervorrufen. Jedoch scheint es sich dabei nur um eine besondere Gruppe von Vorgängen zu handeln, bei der in der Tat leicht Erinnerungstäuschungen vorkommen. Es handelt sich in dem betreffenden Fall um Haltungen und Stellungen, die sehr häufig automatisch eingenommen werden, während die Gedanken der Betreffenden auf etwas ganz anderes gerichtet sind. Dieser Automatismus geht soweit, dass von manchen Menschen ganz komplizierte Handlungen, z. B. Zuschliessen einer Tür, vorgenommen werden, ohne dass sie sich daran erinnern, so dass sie sich hinterher selbst kontrollieren müssen. Dasselbe gilt für indifferente Haltungen und Stellungen anderer, die nicht beachtet werden. Gerade bei solchen Er-

Digitized by Google

innerungslücken für automatische Akte tritt sehr leicht nach der Art der paramnestischen Störungen durch Assoziationen speziell in Folge von Fragen eine Fehlerinnerung auf, die bei dem Mangel einer Korrektur auf dem Wege des Schlusses, besonders wirksam sein muss. — Aus solchen Beobachtungen auf eine generelle, so hochgradige Unsicherheit von Zeugenaussagen zu schliessen, ist jedoch unmöglich, da es sich nur um eine bestimmte psychophysiologische Gruppe handelt, die allerdings lebhafte Beachtung verdient und für die Gerichtspraxis hervorgehoben werden muss.

Das Gleiche gilt für die zur Zeit ganz in Misskredit geratenen Kinderaussagen. In dem Gutachtenmaterial der hiesigen psychiatrischen Klinik findet sich neben mehreren Fällen von falscher Aussage bei schwachsinnigen und hysterischen Kindern z. B. ein solches, bei dem sich aus einer Reihe von Aussagen ca. 6jähriger Kinder ein ganz zutreffendes Bild des Vorganges, der ein Verbrechen einleitete, gewinnen liess.

Woher kommen nun diese Unterschiede? In erster Linie liegt es an der psychischen Qualität des einzelnen Kindes, von dem die Aussage stammt, wobei die genannten Kategorien der Imbezillen und Hysterischen sehr unverlässlich sind, ferner besonders daran, ob Suggestionen vor allem der Kinder untereinander, sodann von Seiten Erwachsener geschehen sind. Speziell scheinen Kinderaussagen unter dem Einfluss affektiver Erregung speziell der Angst ganz unverlässlich zu sein. Fehlen diese Momente, so können auch Kinderaussagen einen Tatbestand im wesentlichen richtig herausstellen. Es handelt sich also darum, im einzelnen Falle die inneren und äusseren Bedingungen einer Aussage kritisch abzuwägen und ihre Verlässlichkeit zu prüfen.

Generalisiert man in dieser Weise nicht voreilig von einzelnen Fällen aus, sondern untersucht man die Gruppen der falschen Aussagen und ihre psychologischen Bedingungen, so wird der in neuerer Zeit in manchen aufgetauchte allgemeine Zweifel an der Zeugenaussage einer verbesserten Diagnostik weichen. An dieser in methodischer Weise

Digitized by Google

zu arbeiten, ohne Vorurteile nach der einen oder anderen Seite, ist ein Teil der analytischen Aufgabe, der ich im speziell psychiatrischen Gebiet nach Kräften zu dienen suche.

Wird diese Methode auch von juristischer Seite angewendet, so werden, wie ich hoffe, daraus bald brauchbare Sätze für die praktische Rechtspflege gewonnen werden. Die Erörterungen darüber sollen nicht nur ein leeres Gedankenspiel sein, sondern eine Vorschule der Praxis, in der es sich um Wohl und Wehe vieler Menschen handelt.

Digitized by Google

Literatur.

G. E. Müller und F. Schumann, Experimentelle Beiträge zur Untersuchung des Gedächtnisses, Zeitschrift für Psychologie. 6. Band. 1894.

G. E. Müller und A. Pilzecker, Experimentelle Beiträge zur Lehre vom Gedächtnis. Ergänzungsband zur Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane. 1900.

v. Schrenck-Notzing, Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtoldprocess, Ambrosius Barth. 1897.

Hanns Gross, I. Kriminalpsychologie 1898. II. Handbuch für Untersuchungsrichter.

Placzek-Berlin, Suggestion und Erinnerungsfälschung, Archiv für Kriminalanthropologie. Band II.

—.— Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger. Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. XVIII.

R. Sommer, Lehrbuch der psychopathologischen Untersuchungsmethoden. 1898.

—.— Diagnostik der Geisteskrankheiten. II. Auflage. 1901. S. 85 bis 104, 107 bis 120.

Diehl-Lübeck, Zum Studium der Merkfähigkeit, Karger. 1902.

W. Stern-Breslau, Zur Psychologie der Aussage. Verlag von Guttentag-Berlin. 1902. Vergleiche Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXII. 1901/02.

—.— Beiträge zur Psychologie der Aussage. Verlag von Barth-Leipzig. 1903.

Hoche-Freiburg i. Br., Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Jurist. psychiatr. Grenzfragen. I. Bd., Heft 8. Marhold-Halle. 1904.

Digitized by Google

R. Sommer, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage. Verlag von Barth-Leipzig. 1904.

Bericht über den Kongress für experimentelle Psychologie in Giessen. Besonders der Abschnitt über Kriminalpsychologie. Verlag von Barth. 1904.

Digitized by Google

Im Verlage von **Carl Marhold** in **Halle a. S.** erscheint fortlaufend:

Sammlung zwangloser Abhandlungen

aus dem Gebiete der

Nerven- und Geisteskrankheiten.

Begründet von
Direktor Dr. med. **Konrad Alt,** Uchtspringe (Altmark).

In Rücksicht auf den Zusammenhang mit der allgemeinen Medizin und die Bedürfnisse des praktischen Arztes

herausgegeben von

Prof. Dr. **A. Hoche,** Freiburg i. Br.

Abonnements-Preis für 1 Band = 8 Hefte 8 Mark.

Bisher erschienen:

Band I.

Heft 1. **Hoche,** Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Die Frühdiagnose der progressiven Paralyse. Zweite Auflage. Preis Mk. 1,80.

Heft 2/3. **Ziehen,** Prof. Dr. Th., in Utrecht. Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis. Preis Mk. 2,—.

Heft 4. **Kirchhoff,** Prof. Dr., Direktor der Heil- u. Pflege-Anstalt bei Schleswig. Neuere Ansichten über die örtlichen Grundlagen geistiger Störungen. Preis Mk. 1,—.

Heft 5/6. **Bruns,** Dr. L., in Hannover. Die Hysterie im Kindesalter. Preis Mk. 2,—.

Heft 7. **Windscheid,** Professor Dr. **Franz,** in Leipzig. Die Diagnose und Therapie des Kopfschmerzes. Preis Mk. 1,50.

Heft 8. **Hoche,** Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Über die leichteren Formen des periodischen Irreseins. Preis Mk. 1,40.

Band II.

Heft 1. **Arndt,** Prof. Dr. **Rud.,** in Greifswald. Was sind Geisteskrankheiten? Preis Mk. 1,50.

Heft 2. **Tilling,** Director Dr. **Th.,** in Rothenberg. Ueber alkoholische Paralyse und infektiöse Neuritis multiplex. Preis Mk. 0,80.

Heft 3/4. **Hoffmann,** Dr. **Aug.,** in Düsseldorf. Ueber die Anwendung der physikalischen Heilmethoden bei Nervenkrankheiten in der Praxis. Preis Mk. 2,40.

Heft 5/6. **Bratz,** Dr., in Berlin. Die Behandlung der Trunksüchtigen unter dem bürgerlichen Gesetzbuch. Preis Mk. 2,40.

Heft 7/8. **Alt,** Dr. **Konrad,** Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Uchtspringe (Altmark). Ueber familiäre Irrenpflege. Preis Mk. 3,—.

Band III.

Heft 1. **Schultze,** Dr. **Ernst,** Professor in Bonn. Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs und der Novelle zur Civilprozessordnung. Preis Mk. 1,80.

Heft 2. **Arndt,** Prof. Dr. **Rud.,** in Greifswald. Wie sind Geisteskrankheiten zu werthen? Preis Mk. 2,—.

Heft 3. **Möbius,** Dr. P. J., in Leipzig. Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes. Zweite Auflage. Preis Mk. 1,—.

Heft 4. **Hoche,** Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Die Aufgaben des Arztes bei der Einweisung Geisteskranker in die Irrenanstalt. Preis Mk. 1,—.

Heft 5. **Trömner,** Dr. E., in Hamburg. Das Jugendirresein (Dementia praecox). Preis Mk. 1,—.

Heft 6. **Hoche,** Prof. Dr., in Freiburg i. Br. Welche Gesichtspunkte hat der praktische Arzt als psychiatrischer Sachverständiger in strafrechtlichen Fragen besonders zu beachten? Preis Mk. 1,20.

Heft 7. **Weber,** Dr. L. W., Privatdozent in Göttingen. Die Beziehungen zwischen körperlichen Erkrankungen und Geistesstörungen. Preis Mk. 1,50.

Heft 8. **Oppenheim,** Prof. Dr. H., in Berlin. Zur Prognose und Therapie der schweren Neurosen. Preis Mk. 1,50.

Band IV.

Heft 1. **Laquer,** Dr. med. **Leopold,** in Frankfurt a. M. Ueber schwachsinnige Schulkinder. Preis Mk. 1,50.

Heft 2. **Hoche,** Prof. Dr. A., Freiburg i. Br. Die Grenzen der geistigen Gesundheit. Preis Mk. 0,80.

Heft 3. **Pfister,** Prof. Dr. H., Freiburg i. Br. Die Anwendung von Beruhigungsmitteln bei Geisteskrankheiten. Preis Mk. 1,20.

Heft 4. **Weil,** Dr. **Max,** Stuttgart. Die operative Behandlung der Hirngeschwülste. Preis Mk. 0,60.

Heft 5. **Laquer,** Dr. **Remus,** Wiesbaden. Ueber Höhenkuren für Nervenleidende. Preis Mk. 0,60.

Heft 6/7. **Weygandt,** Privatdozent Dr. W., Würzburg. Der heutige Stand der Lehre vom Kretinismus. Preis Mk. 2,40.

Heft 8. **Liepmann,** Privatdozent Dr. H., Pankow b. Berlin. Ueber Ideenflucht. Mk. 2,50.

Band V.

Heft 1. **Pick,** Prof. Dr. A., Prag. Ueber einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters. Preis Mk. 0,80.

Heft 2/3. **Determann,** Dr., in St. Blasien. Die Diagnose und die Allgemeinbehandlung der Frühzustände der Tabes dorsalis. Preis Mk. 2,50.

Heft 4/5. **Hoennicke,** Dr. **Ernst,** in Greifswald. Das Wesen der Osteomalacie. Preis Mk. 2,—.

Heft 6/8. **Hellbronner,** Professor Dr. K., in Utrecht. Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Preis Mk. 3,50.

Druck von C. A. Kaemmerer & Co. Halle a. S.

Digitized by Google

89094558210

B89094558210A

Digitized by Google

Digitized by Google

89094558210
b89094558210a

Verlagsbuchhandlung von Carl Marho

Psychiatrisch-Neuro
Wochenschrif..

Sammelblatt zur Besprechung aller Fragen des Irrenwesens und der praktischen Psychiatrie, einschliesslich der gerichtlichen, sowie der praktischen Nervenheilkunde.

Internationales Correspondenzblatt für Irren- und Nervenärzte.

Unter Benützung amtlichen Materials redigiert von

Oberarzt **Dr. Joh. Bresler**, Lublinitz (Schles.).

Erscheint jeden Sonnabend im Umfange von 1—1½ Bogen zum Preise von Mk. 4,— pro Quartal.

Probenummern werden kostenfrei verabfolgt.

Diät und Lebensweise.

Von Dr. med. **Arnold** in Ulm.

Preis brosch. Mk. 1,50.

Ursachen und Folgen der Rechtshändigkeit.

Von Dr. med. **Ernst Weber.**

Preis eleg. kart. Mk. 1,50.

Verfasser behandelt unter teilweise neuen Gesichtspunkten eine allgemein interessante wissenschaftliche Frage, die infolge ihrer Nichteinordnung in eine der Spezialwissenschaften noch nicht mit Berücksichtigung aller wichtigen vorhergehenden Arbeiten untersucht worden ist.

Militär und Volkshygiene.

Nach einem auf der 76. Naturforscher-Versammlung gehaltenen Vortrage.

Von Dr. Eduard Weiss.

Preis brosch. Mk. 0,50.

Die Frauenfrage.

Eine ökonomisch-soziologische Untersuchung unter spezieller Berücksichtigung des schwedischen Bürgertums.

Von Dr. **Elon Wikmark.**

Preis des ca. 12 Bogen umfassenden Werkes brosch. Mk. 3,—.

Hofbuchdruckerei C. A. Kaemmerer & Co., Halle a. S.